

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 6 (1906)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Beschluss des Regierungsrates

6. Januar  
1906.

betreffend

## Aufhebung der vierten Pfarrstelle an der Heiliggeist-Kirchgemeinde in Bern.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 5, Alinea 2, des Dekretes vom 15. März 1904 betreffend die Erhebung des Länggäss-Quartiers in Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde,

**beschließt:**

Das Dekret vom 8. September 1898 über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle an der Heiliggeist-Kirchgemeinde in Bern wird als aufgehoben erklärt.

Bern, den 6. Januar 1906.

**Im Namen des Regierungsrates**

**der Präsident**

**Ritschard,**

**der Staatsschreiber**

**Kistler.**

10. Januar  
1906.

## Verordnung

betreffend

### den Verkehr mit leicht entzündbaren und explosions-fähigen Stoffen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Betracht,

daß die Verordnung vom 12. Juni 1865 über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspricht;

gestützt auf § 14, Ziff. 3, des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 und auf § 14 des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

**§ 1.** Der Verkehr mit leicht entzündbaren und explosionsfähigen Stoffen, wie Petroleum und Petroleumessenzen (Petroläther, Ligroin, Neolin, Benzin, Naphta, Gasolin u. dgl.), Äther, Terpentinöl, Schwefelkohlenstoff, Phosphor, Weingeist (Alkohol, Spiritus), Firnisse, Feuerwerksartikel und

andere feuergefährliche Substanzen, untersteht der polizeilichen Aufsicht und insbesondere den nachfolgenden Bestimmungen. Unter dem Verkehr ist verstanden die Aufbewahrung, der Verkauf oder die Verwendung zu industriellen, gewerblichen und Haushaltungszwecken (§ 25 der Feuerordnung), sowie zum Betrieb fahrender Motoren.

Hiervon sind ausgenommen Schieß- und Sprengpulver, Schießbaumwolle, ferner Sprengstoffe, wie Dynamit, Nitroglycerin und andere Nitro sprengstoffe und Chloratmischungen, stark komprimierte oder verflüssigte Luft und sonstige komprimierte, bei gewöhnlicher Temperatur gasförmige Körper, für welche die bestehenden oder noch zu erlassenden speziellen Polizeivorschriften massgebend sind.

Besondere Verordnungen bestehen ebenfalls für Carbid, Acetylen und Luftgas.

**§ 2.** Wer mit einem oder mehreren der unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffe Handel treibt oder dieselben in größern Mengen lagert, als § 9, lit. b, gestattet, ist gehalten, sich bei der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verkauf oder die Aufbewahrung stattfinden soll, in das daselbst zu führende Register einschreiben zu lassen. Mit dem Verkauf darf vorher nicht begonnen werden.

**§ 3.** Der Verkauf und das Umgießen oder Auffüllen dieser Stoffe darf nur bei Tageszeit stattfinden. Einzig der Verkauf von Weingeist und derjenige von Petroleum in vorher abgefüllten Gefäßen ist insoweit auch bei Nacht gestattet, als die Vorräte, welche im Verkaufslokal gehalten werden dürfen, hierfür ausreichen und sofern sich im Verkaufslokal kein offenes Licht befindet.

Das Lagern solcher Stoffe zur Nachtzeit auf öffentlichen Strassen, Plätzen und in offenen Hofräumen ist untersagt.

10. Januar  
1906.

10. Januar  
1906.

Die Lagerräume sollen vom Tageslicht genügend beleuchtet oder mit elektrischem Licht versehen sein.

**§ 4.** Für die Aufbewahrung der dieser Verordnung unterstellten Stoffe sind folgende Arten von Lokalen zu unterscheiden:

1. Lagerhäuser (Depots);
2. Reservoirs in Eisen- und Zementkonstruktion;
3. andere feuersichere Lokale;
4. gewöhnliche, nicht feuersichere Räume.

**§ 5.** Für die Errichtung eines Lagerhauses zur Aufbewahrung unbeschränkt großer Quantitäten feuergefährlicher und explosionsfähiger Stoffe hat die durch §§ 24 ff des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 vorgeschriebene Publikation stattzufinden, und es ist die gesetzliche Bau- und Einrichtungsbewilligung auszuwirken. Diese Lagerhäuser (Lagerräume, Depots) müssen außerhalb bewohnter beziehungsweise überbauter Quartiere angelegt und mit ihren Umfassungswänden mindestens 30 Meter von allen andern Gebäulichkeiten, Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt sein. Der Boden soll wasserdicht sein. Sie sind mit einer leichten feuersicheren Bedachung zu versehen. Nach außen sollen sie durch möglichst feuerfeste Thüren abgeschlossen und mit festverschließbaren Lucken, sowie mit einer Umzäunung versehen sein. Auch ist bei ihrer Konstruktion dafür zu sorgen, daß die aufbewahrten Flüssigkeiten selbst für den Fall gewaltsamen Ausfließens nicht in Flüsse, Kanäle oder Dohlen oder überhaupt über das Terrain des Lagerhauses hinaus gelangen können.

Die Direktion des Innern entscheidet in jedem einzelnen Fall nach den besonderen Verhältnissen, ob ein bereits bestehendes Lagerhaus (Lagerraum, Depot), das den hiervor

aufgestellten Anforderungen nicht entspricht, weiterhin benutzt werden dürfe.

10. Januar  
1906.

**§ 6.** Reservoirs in Eisen- und Zementkonstruktion dürfen ebenfalls erst nach eingeholter gesetzlicher Bau- und Einrichtungsbewilligung erstellt werden, welche bei genügend solider und sicherer Konstruktion je nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen erteilt wird.

**§ 7.** Als feuersicheres Lokal, welches sich auch in Wohnhäusern oder in deren Nähe befinden kann, gilt nur ein zu ebener Erde oder unterirdisch gelegenes Lokal, welches folgende Bedingungen erfüllt: Umfassungswände, Decke und Boden aus unverbrennbarem Material, die Decke speziell Tonnen- oder Eisenschienengewölbe oder armierter Beton, der Boden wasserdicht; Tür und Fensterrahmen ebenfalls aus unverbrennbarem Material, Türen und Fensterläden aus Eisen oder aus Eichenholz mit beidseitiger Eisenverkleidung, auch von außen verschließbar. Ausschluß jeder Verbindung mit Kanälen oder Dohlen. Direkter Zugang von außen.

**§ 8.** Als Gesamtvorrat darf in einem feuersicheren Lokale (§ 7) jeweilen höchstens aufbewahrt werden:

Petroleum, gereinigtes, bis zu (5 Faß) . . . . .	750 kg.
Terpentinöl, bis zu . . . . .	200 >
Weingeist (von 85—100 Raumprozenten), bis zu . . . . .	600 >
Weingeist- und Terpentinölfirnis, bis zu . . . . .	150 >
Holzgeist, bis zu . . . . .	80 >
Ather, Salpetergeist und ähnliche Flüssigkeiten, bis zu . . . . .	50 >
Schwefelkohlenstoff, bis zu . . . . .	50 >
Benzin (Benzol), Ligroin, Neolin, Naphta, Gasolin, Petroläther, bis zu . . . . .	50 >

10. Januar 1906.	Andere Kohlenwasserstoffe und ähnliche Flüssigkeiten, deren Flammpunkt (mit dem Abeltestapparat bestimmt) unter 23° C. liegt, bis zu Phosphor (unter Wasser), bis zu . . . . .	50 kg. 2 »
---------------------	---	---------------

In besondern Fällen kann von der Direktion des Innern die Bewilligung erteilt werden, von Benzin einen größern Vorrat aufzubewahren.

**§ 9.** In gewöhnlichen, nicht feuersicheren Lokalen dürfen aufbewahrt werden:

*a. Von Handlungen und Verkaufsstellen:*

Gereinigtes Petroleum . . . . .	höchstens 150 kg.
Sicherheitsöl . . . . .	» 150 »
Benzin . . . . .	» 10 »
Weingeist- und Terpentinfirnis . . .	» 25 »
Terpentinöl . . . . .	» 25 »
Weingeist . . . . .	» 25 »

Zur Aufbewahrung von Petroleum und Benzin in den Läden sind nur Metallgefäße mit Messinghahn und Tropfblech zu verwenden. Sämtliche in diesem Paragraphen genannten Flüssigkeiten sind in Gefäßen mit deutlicher Aufschrift und sicherem Verschlusse zu halten und nicht in der Nähe von Öfen aufzustellen. Der Gebrauch von offenem Licht ist in diesen Lokalen überhaupt untersagt.

Rohes Petroleum, Äther, Schwefelkohlenstoff, Ligroin, beziehungsweise Neolin und ähnliche Flüssigkeiten von niederm Siede- und Flammpunkt dürfen in Verkaufsläden nicht gehalten werden.

Feuerwerksartikel sind in blechernen oder mit Blech ausgeschlagenen Gefäßen aufzubewahren.

Leere Fässer müssen so aufbewahrt werden, daß weder die Feuergefahr erhöht, noch die Feuerpolizei gehemmt

wird. Es sind dieselben thunlichst rasch aus dem Hause oder aus dem von Gebäuden umgebenen Hofe zu schaffen. 10. Januar 1906.

*b. Von Privaten für den Hausbedarf:*

Gereinigtes Petroleum . . . . .	bis zu 10 kg.
Benzin . . . . .	» » 2 »
Weingeist . . . . .	» » 5 »
Weingeist- und Terpentinfirnis . . . . .	» » 5 »
Terpentinöl . . . . .	» » 5 »

**§ 10.** Das für den Handelsverkehr bestimmte Petroleum muß einen Entflammungspunkt von mindestens 23° C. haben, bestimmt mit dem Abelschen Petroleumprüfer und bezogen auf den normalen Barometerstand von 760 Millimeter (Meeresniveau). Petroleum, welches dieser Anforderung nicht genügt, darf nicht als Leuchtpetroleum verkauft werden.

Unter der Bezeichnung Sicherheitsöl, Kaiseröl u. s. w. darf eine Petroleumsorte nur dann verkauft werden, wenn ihr Entflammungspunkt nicht unter 38° C. liegt.

Das Füllen der Flüssigkeitsbehälter bei Apparaten und Lampen, in denen Petroleum oder Petroleumessenzen (Benzin, Ligroin etc.) verwendet werden, darf nur zur Tageszeit und nie bei offenem Licht geschehen (§ 28 des Dekretes betreffend die Feuerordnung).

**§ 11.** Die Verwendung von Benzin, Neolin, Ligroin und ähnlichen, leicht explodierenden Flüssigkeiten zu Koch- und Heizzwecken in der Haushaltung ist untersagt (§ 29 der Feuerordnung).

**§ 12.** Die Ortspolizeibehörden sollen jährlich wenigstens einmal durch Nachschauen feststellen, ob die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.

10. Januar  
1906.

**§ 13.** Die Gemeindebehörden (Gemeinderäte) sind befugt, über den Verkehr mit den unter gegenwärtige Verordnung fallenden Stoffen besondere polizeiliche Vorschriften aufzustellen. Die bezüglichen Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 14.** Gegen alle Verfügungen, welche die Direktion des Innern in Vollziehung der Vorschriften dieser Verordnung trifft, kann von den Beteiligten, sowie von der Ortspolizeibehörde innerhalb von 14 Tagen, von der Eröffnung derselben an, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

**§ 15.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht die Bestimmungen von § 95 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 zur Anwendung kommen, mit Buße von Fr. 3—200 oder mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen bestraft.

**§ 16.** Durch diese Verordnung ist diejenige vom 12. Brachmonat 1865 über Aufbewahrung, Behandlung und Verkauf leicht entzündbarer und explosionsfähiger Stoffe aufgehoben. Sie tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# Verordnung

24. Januar  
1906.

betreffend

## Stellung des Dorfbaches in den Gemeinden Ober- und Niederwichtach unter öffentliche Aufsicht.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni 1884,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

**1.** Der Dorfbach in den Gemeinden Ober- und Niederwichtach wird von der Straßengabelung bei Breitenbach bis zu seiner Einmündung in die Aargießen unter öffentliche Aufsicht gestellt.

**2.** Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 24. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



5. Februar  
1906.

## **Abänderungsdekret**

betreffend

### **die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

**§ 1.** Der Ziffer 2 von § 9 des Dekretes vom 21. Februar 1889 betreffend die Verwaltung der kantonalen Versicherungsanstalt wird folgende Fassung gegeben:

2. Zwei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je Fr. 4000 bis Fr. 4500.

**§ 2.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Februar 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Schär,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

**Gegenrechtserklärung an den Kanton Thurgau**

6. Februar  
1906.

betreffend

**den Automobil- und Fahrradverkehr.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

**§ 1.** Die im Kanton Thurgau gemäß den Bestimmungen des dortigen Gesetzes vom 23. November 1904, angenommen in der Volksabstimmung vom 19. März 1905, ausgestellten Fahrbewilligungen und Kontrollnummernschilder für Automobil-, Motorvelo- und Velofahrer haben Gültigkeit auf dem Gebiete des Kantons Bern.

**§ 2.** Rechtmäßige Inhaber solcher Bewilligungen und Nummernschilder sind im Gebiete des Kantons Bern denjenigen Fahrern aus den Kantonen des Konkordates vom 19. Dezember 1902 über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiet gleichgestellt, welche konkordatsmäßige Ausweise besitzen.

6. Februar  
1906.

**§ 3.** Dieser Beschuß unterliegt der Genehmigung des Großen Rates des Kantons Bern und tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Bern, den 19. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

Dem Beschuß des Regierungsrates vom 19. Januar 1906 betreffend die Herstellung eines Gegenrechtsverhältnisses mit dem Kanton Thurgau wird die Genehmigung erteilt.

Bern, den 6. Februar 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Schär,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

## Verordnung

14. Februar  
1906.

betreffend

### Stellung des Seebaches und des Dorfbaches in den Gemeinden Duggingen und Grellingen unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April  
1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni  
1884,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

1. Folgende Privatgewässer werden unter öffentliche  
Aufsicht gestellt:

der bei Grellingen in die Birs mündende Seebach von  
der Kantongrenze Solothurn bei der Pelzmühle bis zur  
Birs in den Einwohnergemeinden Duggingen und Grellingen;

der Dorfbach von Duggingen von seinem Ursprung an  
der Kantongrenze Solothurn bei Luegmatt bis zur Ein-  
mündung in die Birs bei Duggingen.

14. Februar  
1906.

2. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung  
aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 14. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

## Verordnung

21. Februar  
1906.

über

### Lehrplan, Unterrichtszeit und Absenzenwesen bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 23 und 25 des Gesetzes vom  
19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Be-  
rufslehre,

beschließt:

**§ 1.** Aufgabe der kaufmännischen Fortbildungsschulen im Kanton Bern ist, dafür zu sorgen, daß selbst der schwachbegabte Lehrling in 3 Jahren soweit gefördert wird, daß er die obligatorische kaufmännische Lehrlingsprüfung bestehen kann, bei welcher gemäß § 18, Alinea 2, des Gesetzes die vom Schweizerischen Kaufmännischen Verein für die Prüfungen aufgestellten Vorschriften zur Anwendung kommen.

**§ 2.** Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben ein Minimum von jährlich 32 Schulwochen mit je 8 Unterrichtsstunden per Lehrling vorzusehen. Das Jahr ist in 2 Schulsemester einzuteilen.

21. Februar  
1906.

**§ 3.** Das Unterrichtsprogramm hat im Sinne einer Mindestforderung folgende obligatorische Fächer zu umfassen, deren Reihenfolge nicht ohne Not abgeändert werden soll.

**Erstes Lehrjahr** (erstes Semester). 1. Aufsatz, 2. Rechnen, Vorstufe oder kaufmännisches Rechnen, erste Stufe, 3. Schreiben inkl. Rundschrift, oder Handels- und Wechselrecht, erste Stufe, 4. eine Fremdsprache.

(Zweites Semester.) 1. Handelskorrespondenz, erste Stufe, 2. kaufmännisches Rechnen, erste oder zweite Stufe, 3. Handels- und Wechselrecht, erste oder zweite Stufe, 4. eine Fremdsprache.

**Zweites Lehrjahr** (drittes Semester). 1. Handelskorrespondenz, erste oder zweite Stufe, 2. kaufmännisches Rechnen, zweite oder dritte Stufe, 3. Handelsgeographie und Verkehrswesen, erste Stufe, oder Buchhaltung, erste Stufe, 4. eine Fremdsprache.

(Viertes Semester.) Handelskorrespondenz, zweite Stufe, oder kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe, 2. Handelsgeographie und Verkehrswesen, erste oder zweite Stufe, 3. Buchhaltung, erste oder zweite Stufe, 4. eine Fremdsprache.

**Drittes Lehrjahr** (fünftes Semester). 1. Handelsgeographie und Verkehrswesen, zweite Stufe, oder kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe, 2. Vaterlandskunde, 3. Buchhaltung, zweite oder dritte Stufe, oder eine zweite Fremdsprache, 4. eine Fremdsprache.

(Sechstes Semester.) 1. Kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe, oder Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe, 2. Buchhaltung, zweite oder dritte Stufe, oder Stenographie, 3. Stenographie oder Maschinenschreiben oder eine zweite Fremdsprache, 4. eine Fremdsprache.

§ 4. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen haben ihren Stundenplan so einzurichten, daß es den Lehrlingen möglich wird, die vorerwähnten Fächer zu belegen. 21. Februar 1906.

§ 5. In den einzelnen Fächern ist der Stoff des Lehrplans ungefähr im folgenden Rahmen zu behandeln:

1. **Aufsatz.** Leseübungen. Wiederholung der wichtigsten Abschnitte der Sprachlehre und Rechtschreibung. Wiedergabe von gelesenen Stücken. Freie Aufsätze allgemeinen Inhalts und über berufliche Gebiete. Stilübungen.
2. **Rechnen, Vorstufe.** Übungen in den vier Spezies mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und Dezimalbrüchen. Rechnungsvorteile. Das metrische Maß- und Gewichtssystem, mit Übungen. Einfache Dreisatzrechnungen. Leichtere Prozent- und Zinsrechnungen. Kopfrechnen.
3. **Kaufmännisches Rechnen, erste Stufe.** Die Münz-, Maß- und Gewichtssysteme der wichtigsten Handelsstaaten, mit Übungen. Rechnungsvorteile. Drei- und Vielsatz-, Prozent- und Zinsrechnungen, Kettensatz-, Verteilungs- und Mischungsrechnungen, Kopfrechnen.
4. **Schreiben, inkl. Rundschrift.** Schreibübungen in der deutschen und lateinischen Kurrentschrift und in den Ziffern. Übungen in Rundschrift.
5. **Handels- und Wechselrecht, erste Stufe.** Der Handel im allgemeinen. Die Handlungs- und Vertragsfähigkeit. Die Handeltreibenden. Handelsregister, Firma, Geschäftsbücher, Firmen- und Markenschutz. Das kaufmännische Hülfspersonal (Prokurist, Handlungsbevollmächtigter etc.). Lehr- und Dienstvertrag, Hülfsgewerbe des Handels.

21. Februar  
1906.

6. **Handelskorrespondenz, erste Stufe.** Anfragen. Angebote. Erkundigungen und Auskunft. Aufträge und Ausführung von solchen. Briefe über Speditionen. Beschwerden und Beanstandung von Waren. Begleichung von Rechnungen und Empfangsanzeigen. Mahnbriefe. Zirkulare und Annoncen. Verträge und Zeugnisse.
7. **Kaufmännisches Rechnen, zweite Stufe.** Zins-, Diskont- und Terminrechnungen. Gold-, Silber- und Münzrechnungen. Einkaufs- und Verkaufsrechnungen. Konsignationsrechnungen. Kontokorrentrechnungen.
8. **Handels- und Wechselrecht, zweite Stufe.** Kauf-, Dienst- und Frachtvertrag. Die Handelsgesellschaften. Wechsellehre. Schuldbetreibung und Konkurs mit angewandten Beispielen.
9. **Handelskorrespondenz, zweite Stufe.** Briefe über Wechsel-, Bank-, Waren-, Speditions-, Kommissions- und Versicherungsgeschäfte etc. Empfehlungs- und Kreditbriefe, Zirkulare und Annoncen, Verträge und Zeugnisse.
10. **Kaufmännisches Rechnen, dritte Stufe.** Wechselrechnungen, Wechsel-Arbitragen. Effektenrechnung. Warenkalkulationen.
11. **Handelsgeographie und Verkehrskunde, erste Stufe.** Wirtschaftskunde der Schweiz nach Geering und Hotz.
12. **Buchhaltung, erste Stufe.** Belehrungen über Kassa-, Debitoren-, Kreditoren- und Bankrechnung in angewandten Beispielen. Einrichtung einer Buchhaltung nach der **einfachen** Form. Selbständige Ausführung von Arbeiten.

13. **Handelsgeographie und Verkehrskunde, zweite Stufe.** Wirtschaftskunde der Staaten Europas samt den Kolonien und, soweit tunlich, der wichtigsten übrigen Handelsstaaten. Bedeutung derselben als Produktions- und Absatzgebiete für die Schweiz.
14. **Buchhaltung, zweite Stufe.** Belehrungen über Waren-, Kapital-, Gewinn-, Verlust- und Bilanzrechnung. Methodische Einführung in die **doppelte** Buchhaltung nach der **italienischen** Form.
15. **Vaterlandeskunde.** Wiederholung der physikalischen und politischen Geographie der Schweiz. Wichtigste Ereignisse aus der Kulturgeschichte der Schweiz vor 1291. Wichtigste Ereignisse der politischen und Kulturgeschichte von 1291 an unter Hervorhebung des Verfassungsgeschichtlichen. Bernische Staatsverfassung. Bundesverfassung.
16. **Buchhaltung, dritte Stufe.** Einführung in die **amerikanische** Buchhaltung durch kleinere Beispiele. Ausführung eines größern Geschäftsganges.
17. **Stenographie** (System Stolze-Schrey oder Gabelsberger, je nach Verlangen der Teilnehmer). Einführung durch Mitteilung der Zeichen, Darstellungen, Bezeichnungen und Regeln. Anwendung derselben in Lese- und Schreibübungen. Übungen im Schnell-, Schön- und Korrekschreiben.
18. **Maschinenschreiben.** Maschinenkenntnis. Einführung in das Maschinenschreiben. Selbständige Übungen nach Konzept, Diktat, Stenogramm, unter Anwendung verschiedener Formate und Lineaturenübungen in den gebräuchlichsten Vervielfältigungsarbeiten.

21. Februar  
1906.

21. Februar  
1906.

19. **Fremde Sprachen.** Es wird angenommen, der mittelmäßig begabte Lehrling französischer Zunge besuche 2 Klassen Deutsch Grammatik, zwei Klassen Deutsch Korrespondenz und außerdem während der letzten 2 Semester in zusammen 2 bis 4 Klassen andere Fremdsprachen; dementsprechend besucht der mittelmäßig begabte Lehrling deutscher Zunge 2 Klassen Französisch Grammatik, 2 Klassen Französisch Korrespondenz und außerdem während der letzten zwei Semester zusammen in 2 bis 4 Klassen andere Fremdsprachen.

**§ 6.** Die **Reglemente** der kaufmännischen Fortbildungsschulen müssen außer der allgemeinen Schulorganisation bezüglich der Unterrichtszeit und des Absenzenwesens, folgende Normalien berücksichtigen:

**1.** Der Unterricht ist während mindestens 32 Schulwochen jährlich abzuhalten und zerfällt in der Regel in Semesterklassen von mindestens 32 Stunden, die Klasse zu 2 Stunden per Woche berechnet. Das erste Semester dauert vom . . . . bis . . . ., das zweite vom . . . . bis . . . .

**2.** Ein vorläufiger Stundenplan ist mindestens 8 Tage vor Beginn eines Semesters bekannt zu geben und hat Tages- und Abendunterricht zu umfassen. An Sonn- und Feiertagen wird kein Unterricht erteilt. Der endgültige Stundenplan ist der Direktion des Innern spätestens 3 Wochen nach Beginn der Kurse zur Genehmigung zu unterbreiten.

**3.** Die Anmeldungen sind mittags und abends während mindestens 4 Tagen entgegenzunehmen, und es ist dafür per Tag mindestens 1 Stunde Zeit an einem leicht zugänglichen Ort anzusetzen.

21. Februar  
1906.

**4.** Die kaufmännischen Lehrlinge haben den obligatorischen Lehrplan zu absolvieren. Sie können von einzelnen Fächern nur dann dispensiert werden, wenn sie sich über genügende Kenntnis des dort erteilten Unterrichts ausweisen. Die Prüfung und Entscheidung darüber fällt der betreffenden Schulleitung zu.

**5.** Alle dem Gesetz unterstellten kaufmännischen Lehrlinge sind zu mindestens 8 Stunden Unterricht per Schulwoche — wovon mindestens 3, womöglich aber 4 während der Geschäftszeit — verpflichtet und haben weder Schulgeld noch andere Beiträge an die Schule oder einen Verein — Bußen für unentschuldigte Absenzen ausgenommen — zu leisten. Von Unbemittelten können kantonale Stipendien zur Anschaffung der Lehrbücher und Schulmaterialien beansprucht werden. Die Beschaffung dieser besondern Lehrmittel ist Sache der Schüler, denen dagegen die allgemeinen Lehrmittel, wie Tinte, Federn, Lineale, Wandtafeln, Wandkarten u. dgl. (Schulzimmerausstattung) unentgeltlich zur Verfügung zu halten sind.

**6.** Von der Lehrlingskommission als schulpflichtig mitgeteilte Lehrlinge, die nicht zur Anmeldung erscheinen, sind sofort nach Ablauf der Anmeldefrist der Lehrlingskommission zu verzeigen und nachher bei Erscheinen in der Regel noch aufzunehmen.

**7.** Eine Klasse darf nur eingerichtet werden, wenn wenigstens 4 Schüler dafür angeschrieben sind. Wo allzu starke Klassen in Frage kommen, können, entsprechend den Grundsätzen des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Parallelklassen errichtet werden.

**8.** Über den Schulbesuch ist von jedem einzelnen Lehrer eine Kurstabellen zu führen. Diese Tabellen sind semesterweise zu vereinigen und während mindestens 3 Jahren aufzubewahren.

21. Februar  
1906.

**9.** Alle Entschuldigungen für Absenzen oder starke Verspätungen müssen innert 8 Tagen schriftlich eingereicht werden. Andernfalls ist Buße zu beziehen, doch soll die Buße 30 Cts. per Stunde nicht übersteigen. Als Entschuldigungsgründe gelten bei Lehrlingen außer den Krankheitsfällen nur Verhinderungen ernster Natur, die vom Prinzipal eigenhändig bescheinigt sind. Schwachbegabte Lehrlinge und solche, die in der nämlichen Klasse mehr als 4 Stunden gefehlt haben und deshalb dem Unterricht nicht mehr genügend zu folgen vermögen, haben Versetzung in eine untere Stufe oder Wiederholung der Klasse im nächsten Semester zu gewärtigen.

Von jeder Ausweisung kaufmännischer Lehrlinge, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen oder sonst zu dieser Maßnahme Veranlassung geben, ist ohne Verzug der zuständigen Lehrlingskommission Mitteilung zu machen.

**10.** Die Schüler haben sich den Anordnungen des Lehrers im Unterricht und den nötigen Hausaufgaben zu unterziehen. Für das Anbringen von Reklamationen ist den Schülern im Reglement eine bestimmte Instanz (z. B. Präsident der Unterrichtskommission) zu nennen.

**11.** Spätestens vier Wochen nach Ablauf des Schulsemesters sind den Lehrlingen Zeugnisse über Anwesenheiten, Fleiß und Leistungen in ihren Klassen einzuhändigen. Die Notenfolge soll mit der bei den kaufmännischen Lehrlingsprüfungen gebräuchlichen Notenfolge übereinstimmen und im Zeugnisformular erklärt sein. Das Zeugnisformular unterliegt der Genehmigung durch die Direktion des Innern. Über die erteilten Zeugnisse ist ein Register zu führen, das in Verlustfällen die Ausstellung der verlangten Doppel ermöglichen soll.

**12.** Dem Reglement jeder Schule, das zur Genehmigung der Direktion des Innern eingereicht wird, ist ein

Lehrmittelverzeichnis und ein Verzeichnis der Lehrer und Kommissionsmitglieder beizugeben. Wo jährlich Schulberichte ausgegeben werden, sind diese Verzeichnisse dort regelmässig zu reproduzieren.

21. Februar  
1906.

**13.** Das Reglement soll außerdem die nötigen Bestimmungen für andere, dem Lehrlingsgesetz nicht unterstellte Kursbesucher enthalten und deren 'Beitragspflicht umschreiben.

**14.** Reglemente, die einen oder mehrere der vorstehenden wesentlichen Punkte außer acht lassen, werden vor der Genehmigung seitens der Direktion des Innern zur Ergänzung zurückgewiesen. Den Schul- oder Vereinsvorständen steht frei, weitere Ausführungsbestimmungen zum Schulreglement von sich aus zu erlassen, wogegen jede Aenderung des einmal genehmigten Reglements neuerdings zur Genehmigung der Direktion des Innern mitzuteilen ist.

Bern, den 21. Februar 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



3. März  
1906.

## Verordnung des Regierungsrates

betreffend

### die Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Erwägung,

1. daß die Lumpen und Knochen Träger von Ansteckungsstoff zu Krankheiten sein können und daß die Anhäufung derselben überhaupt Luftverderbnis und Belästigung der Nachbarn verursacht,

2. daß die Verordnung vom 18. Juni 1868 die Lumpen- und Knochenmagazine unter die gewerblicheu Anlagen eingereiht hat, welche gemäß Art. 1, lit. c, u. ff. der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen notwendig sind, hinsichtlich des Ortes ihrer Erstellung keinerlei Beschränkung unterliegen, sofern nicht Ortspolizeireglemente besondere Bestimmungen aufstellen, was offenbar unrichtig ist,

in Anwendung des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849, § 14, Ziffern 2 und 5, in Ergänzung der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und die Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrich-

tungsbewilligungen notwendig sind, und in Abänderung der Verordnung vom 18. Juni 1868 betreffend die Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen;  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

3. März  
1906.

beschließt:

**§ 1.** Die Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen unterliegt den Bestimmungen von Art. 1, lit. A, u. ff. der Verordnung vom 27. Mai 1859 betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungsbewilligungen notwendig sind.

**§ 2.** Durch diese Verordnung ist die Verordnung vom 18. Juni 1868 betreffend die Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen aufgehoben.

**§ 3.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



Staatsverfassung  
des  
Kantons Bern.

---

4. März  
1906.

**Revision der Artikel 33 und 34.**

---

Die Art. 33 und 34 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**Art. 33.** Regierungsbehörde für das ganze Staatsgebiet ist ein Regierungsrat von neun Mitgliedern.

Die Mitglieder des Regierungsrates werden vom Volke gewählt.

Das ganze Staatsgebiet bildet für diese Wahlen einen Wahlkreis.

Bei der Bestellung des Regierungsrates ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Kein Mitglied des Regierungsrates darf mehr als zwei vollständige Amtsperioden nacheinander, von einer Gesamterneuerung an gerechnet, der nämlichen Direktion (Art. 44 St.-Verf.) vorstehen.

**Art. 34.** Die Wahl des Regierungsrates findet gleichzeitig mit der Gesamterneuerung des Großen Rates und für die nämliche Amtsdauer (Art. 21 St.-Verf.) statt.

"In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen werden ordentlicherweise bei der nächsten Volksabstimmung (Art. 7 St.-Verf.) wieder besetzt.

Wer im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Erreichen mehr Kandidaten, als Stellen zu besetzen sind, die absolute Mehrheit, so entscheidet die höhere Stimmenzahl. Kommen im ersten Wahlgange nicht alle Wahlen zu stande, so findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt, und es ist alsdann gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

4. März  
1906.

Die Wahlen werden vom Regierungsrate angeordnet.

Die Wahl des Regierungsrates durch das Volk findet erstmals bei der Gesamterneuerung im Jahre 1906 statt.

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

**beschließt:**

**1.** Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes im September 1905 eingebrachte Volksbegehren zur Wahl des Regierungsrates durch das Volk wird als zu stande gekommen erklärt.

**2.** Das Volksbegehren ist dem Volke zur Abstimmung vorzulegen.

Bern, den 20. November 1906.

**Im Namen des Grossen Rates**

**der Präsident**

**Schär,**

**der Staatsschreiber**

**Kistler.**

4. März  
1906.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 4. März 1906,

beurkundet hiermit:

Das Volksbegehr zur Einführung der Wahl des Regierungsrates durch das Volk ist mit 38,331 gegen 10,936, also mit einem Mehr von 27,395 Stimmen angenommen worden.

Die neuen Art. 33 und 34 der Staatsverfassung sind in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**7. März  
1906.

über

**die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlings-  
prüfungen.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**in Ausführung der §§ 17—21 des Gesetzes vom 19. März  
1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre,

beschließt:

**a. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Jeder Lehrmeister ist verpflichtet, seine dem Gesetz unterstellten Lehrlinge am Schlusse der Lehrzeit zur Teilnahme an einer Lehrlingsprüfung anzuhalten und die Anmeldung zu veranlassen. Er ist ferner verpflichtet, den Lehrlingen die für die Prüfung notwendige Zeit einzuräumen und ihnen die erforderlichen Materialien zu überlassen (§ 13 des Gesetzes).

**§ 2.** Ebenso ist jeder Lehrling verpflichtet, an einer von der Direktion des Innern angeordneten oder anerkannten beruflichen Schlußprüfung im Kanton Bern teilzunehmen und sich den Anordnungen der Prüfungsbehörden zu unterziehen (§ 17 des Gesetzes).

7. März  
1906.

**§ 3.** Die Aufforderung zur Anmeldung für die Prüfungen ist unter Angabe der Anmeldestellen und der Anmeldefrist spätestens vier Wochen vor dem von der Kreisprüfungskommission (§§ 14 und 15) festgesetzten Ende der Anmeldefrist öffentlich bekannt zu machen. Die Anmeldung erfolgt an Hand besonderer vom Lehrling auszufüllender Formulare bei der Lehrlingskommission, deren Aufsicht der Lehrling untersteht (§ 33, lit. e, des Gesetzes). Die Lehrlingskommission hat an Hand des Lehrlingsregisters die Lehrlinge ihres Kreises, welche am Ende ihrer Lehrzeit stehen, auszumitteln und ihnen direkt oder durch Vermittlung ihrer Lehrmeister Anmeldeformulare zuzustellen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist übermittelt die Lehrlingskommission ohne Verzug die eingelangten Anmeldungen, sowie ein Verzeichnis der zum Bestehen der Prüfung verpflichteten Lehrlinge ihres Kreises der zuständigen Kreisprüfungskommission (§§ 21 und 27) und fordert die Anmeldungspflichtigen, welche die Anmeldefrist unbenutzt haben verstreichen lassen, direkt oder durch die Lehrmeister zur Anmeldung auf. Die Kreisprüfungskommission hat die Lehrlingskommissionen ihres Kreises von allfälligen Lücken auf der Anmeldungsliste rechtzeitig vor den Prüfungen zu benachrichtigen.

Die Anmeldeformulare werden den Anmeldestellen (Lehrlingskommissionen) von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission geliefert.

**§ 4.** Als Entschuldigungsgründe für Nichterscheinen bei den Prüfungen gelten Militärdienst, Krankheit und längere berufliche Abwesenheit. Die in diesem Falle befindlichen Lehrlinge werden dispensiert, haben aber die Prüfung beim nächsten Anlasse nachzuholen.

**§ 5.** Gestützt auf die erfolgten Anmeldungen haben die Kreisprüfungskommissionen unverzüglich die Prüfungsexperten in erforderlicher Anzahl zu ernennen (§ 15 hier-nach). Die Annahme dieses Amtes ist auf die Dauer von zwei aufeinander folgenden Jahren obligatorisch, sofern nicht körperliche Gebrechen im Wege stehen oder der Be-treffende über 60 Jahre alt ist (§ 20 des Gesetzes).

7. März  
1906.

**§ 6.** Die Prüfungen sind für alle Teilnehmer kosten-frei; solche, welche auswärts wohnen, werden am Prüfungs-orte verpflegt und erhalten die Fahrkosten der Eisenbahn III. Klasse vergütet. Mangels einer Eisenbahnverbindung beträgt die Reisevergütung 10 Rappen per Kilometer Ent-fernung. Lehrlinge, die nicht weiter als 5 Kilometer vom Prüfungsorte wohnen, haben keinen Anspruch auf Reise-vergütung oder Nachtquartier. Die Kosten werden, soweit nicht anderweitige Leistungen (des Bundes, von Gemeinden, Korporationen, Legaten und freiwilligen Beiträgen) zur Ver-fügung stehen, vom Staat übernommen (§ 19 des Gesetzes).

**§ 7.** Dem kantonalen Lehrlingsprüfungsfonds (§ 19 des Gesetzes) werden allfällige Einnahmenüberschüsse aus dem kantonalen Kredit für Lehrlingsprüfungen, sowie all-fällige Legate und Schenkungen zu gunsten der Prüfungen, ferner alle in Vollziehung des Gesetzes (§ 34) bezogenen Bußen (ausgenommen die Bußen der Schulen für unent-schuldigte Absenzen) überwiesen.

**§ 8.** Mit der Aufsicht über die Vollziehung der ge-setzlichen Bestimmungen betreffend die Lehrlingsprüfungen und mit der Vorberatung und Begutachtung der hierzu erforderlichen Maßnahmen wird eine kantonale Lehrlings-prüfungskommission betraut.

Diese Kommission wird nach eingeholtem Vorschlag der Kommission der Sachverständigen für das berufliche

7. März 1906. Bildungswesen (§ 30 des Gesetzes) von der Direktion des Innern gewählt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, wobei die gewerbliche und kaufmännische Richtung angemessen vertreten sein sollen.

Die kantonale Lehrlingsprüfungskommission hat das Recht, erforderlichenfalls sich zu ergänzen oder andere Sachverständige zu ihren Beratungen beizuziehen.

Sie konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer ihrer Mitglieder beträgt drei Jahre.

**§ 9.** Die Mitglieder der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission und die von ihr Beigezogenen beziehen ein Sitzungsgeld von Fr. 5, wenn die Sitzung einen halben Tag dauert, und ein Taggeld von Fr. 10 für längere Sitzungen. Den auswärts wohnenden Mitgliedern oder Beigezogenen werden außerdem die Fahrkosten vergütet. In gleicher Weise werden die Kommissionsmitglieder oder Beigezogenen für dienstliche Reisen und anderweitige Inanspruchnahme (Teilnahme an Prüfungen u. dgl.) entschädigt.

**§ 10.** Der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission wird zur Besorgung der Bureauarbeiten das Sekretariat der Sachverständigenkommission zur Verfügung gestellt, dessen Obliegenheiten, Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse durch ein von der Direktion des Innern aufzustellendes Reglement geordnet werden.

**§ 11.** Der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission kommen insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- a. die Bestätigung der von den kantonalen Gewerbeverbänden und der Zentralprüfungskommission des schweizerischen kaufmännischen Vereins gewählten Kreisprüfungskommissionen;

- b. die Ausarbeitung oder Genehmigung der allgemein gültigen Vorschriften über die Organisation der Prüfungen und das Prüfungsverfahren, sowie die allfällige Interpretation derselben, der Erlaß oder die Genehmigung der Instruktionen an die Kreisprüfungskommissionen und Experten, die Redaktion der amtlichen Formulare, Aufgabenschemas u. dgl.;
- c. die Begutachtung der von Berufsverbänden erlassenen Prüfungsordnungen für besondere Fachprüfungen dieser Verbände zu Handen der Direktion des Innern;
- d. die Anordnung der Prüfungen und die Aufsicht und Kontrolle über deren ordnungsgemäße Durchführung;
- e. die Registrierung der Prüfungsteilnehmer und ihrer Prüfungsergebnisse, die Durchsicht der Berichte und Rechnungen über alle Prüfungen und deren Zusammenstellung zu einem Gesamtbericht zu Handen der Direktion des Innern, welcher alljährlich zu veröffentlichen ist;
- f. der Verkehr mit den schweizerischen Zentralleitungen der gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingsprüfungen und die Regelung desselben durch Vereinbarungen.

**§ 12.** Präsident und Sekretär der Kommission haben die Befugnis, dringende Geschäfte untergeordneter Natur von sich aus zu erledigen, unter Vorbehalt nachheriger Berichterstattung an die Kommission.

Der Präsident vertritt die Kommission nach außen. Er kann einzelne Mitglieder mit besondern Aufgaben betrauen.

**§ 13.** Die Prüfungen der gewerblichen und der kaufmännischen Lehrlinge werden getrennt und durch besondere Kreisprüfungskommissionen und Experten oder durch Spezialprüfungskommissionen vorgenommen.

7. März  
1906.

7. März  
1906.

**§ 14.** Die Kreisprüfungskommissionen werden gewählt:

- a. für gewerbliche und industrielle Berufsarten durch den Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes;
- b. für den kaufmännischen Beruf durch die Zentralprüfungskommission des schweizerischen kaufmännischen Vereins.

Die Spezialprüfungskommissionen (§ 17 hiernach) werden durch den betreffenden Berufsverband gewählt.

Die Wahl dieser Kommissionen unterliegt der Bestätigung durch die kantonale Lehrlingsprüfungskommission.

Jede Kreisprüfungskommission zählt mindestens fünf Mitglieder und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Außerdem können für die kaufmännischen Prüfungen Aufsichtskommissionen von Fortbildungsschulen sich im Einverständnis mit der Zentralprüfungskommission des schweizerischen kaufmännischen Vereins als Kreisprüfungskommissionen konstituieren. Den Mitgliedern der Kommissionen werden ihre Auslagen vergütet.

**§ 15.** Den Kreisprüfungskommissionen liegt insbesondere ob die Sichtung der Anmeldungen, die Wahl der Experten, unter Genehmigungsvorbehalt durch die kantonale Lehrlingsprüfungskommission, die Organisation der Prüfungen, die Verfügbarmachung und Bezeichnung der erforderlichen Lokalitäten, die Ausstellung der Lehrbriefe, Atteste und Diplome, die Berichterstattung und Rechnungsstellung an die kantonale Lehrlingsprüfungskommission, soweit über die Rechnungsstellung etc. nicht mit den Zentralverbänden andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Der Staat leistet den gewerblichen Kreisprüfungskommissionen vor Beginn der Prüfungen auf Verlangen

und auf ein der Direktion des Innern eingereichtes Budget hin die notwendigen Kostenvorschüsse.

7. März  
1906.

**§ 16.** Für das Prüfungsverfahren gelten im allgemeinen, unter Vorbehalt anderweitiger Verfügungen der kompetenten Behörden, die Prüfungsreglemente und Ordnungen etc. des schweizerischen Gewerbevereins und des schweizerischen kaufmännischen Vereins.

**§ 17.** Andere berufliche Verbände, welche die Lehrlinge ihres Berufes nach besonderm Verfahren zu prüfen wünschen, haben die dahерigen Prüfungsordnungen der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zu Handen der Direktion des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Falls durch solche berufliche Spezialprüfungen unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen, sind sie durch die betreffenden Berufsverbände zu tragen.

Der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission kommt das Aufsichtsrecht über diese Spezialprüfungen zu.

**§ 18.** Die Gemeindebehörden der Prüfungsorte haben für die Prüfungen die nötigen Räume und Einrichtungen, einschließlich der Bedienung, Heizung und Beleuchtung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

**§ 19.** Zeit und Ort jeder Prüfung sind der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission, den betreffenden Experten und Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt zu geben.

**§ 20.** Die gemäß § 21 des Gesetzes jedem Teilnehmer auszustellenden, amtlich beglaubigten Zeugnisse (Lehrbriefe, Atteste und Diplome) werden konform denjenigen des schweizerischen Gewerbevereins und des schweizerischen kaufmännischen Vereins auf Veranlassung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission den Kreisprüfungskommissionen geliefert und mit dem Amtsstempel versehen.

7. März  
1906.

**b. Besondere Bestimmungen  
über die gewerblichen Lehrlingsprüfungen.**

**§ 21.** Das Kantonsgebiet zerfällt in fünf Prüfungskreise, nämlich:

- I. Oberland (Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Nieder-Simmental, Thun);
- II. Mittelland (Amtsbezirke Konolfingen, Seftigen, Schwarzenburg, Bern und Laupen);
- III. Emmental-Oberaargau (Amtsbezirke Signau, Trachselwald, Burgdorf, Fraubrunnen, Aarwangen und Wangen);
- IV. Seeland (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Nidau, Büren, Erlach und Neuenstadt);
- V. Jura (Amtsbezirke Courtelary, Freibergen, Pruntrut, Münster, Delsberg und Laufen).

Wenn sich ein Bedürfnis geltend macht, kann eine andere Kreiseinteilung im Einverständnis mit der Direktion des Innern von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission angeordnet werden.

**§ 22.** In der Regel soll jedes Frühjahr, nach Bedürfnis auch im Herbst, in jedem der genannten Kreise eine Prüfung veranstaltet werden.

**§ 23.** Zur Prüfung müssen alle im Kanton wohnhaften Lehrlinge oder Lehrtöchter zugelassen werden, die nachweisen können, daß sie zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Sechstel ihrer vertragsmäßigen Lehrzeit zurückgelegt haben werden.

Ferner können solche Personen eine Prüfung bestehen, welche ihre Lehrzeit beendet haben, aber aus irgend einem Grunde noch nicht geprüft worden sind.

Bei den beruflichen Prüfungen haben wenigstens zwei erfahrene Fachleute als Experten mitzuwirken, die außer

der Rückvergütung der Fahrkosten folgende Entschädigungen beziehen:

7. März  
1906.

Für jeden halben Tag . . . . .	Fr. 5
» » ganzen » . . . . .	» 10
» jedes Nachtquartier . . . . .	» 5

**§ 24.** Jeder Teilnehmer hat mindestens zu bestehen:

- a. eine Arbeitsprüfung in einer Werkstatt,
- b. eine mündliche Prüfung über die einzelnen Kenntnisse in seinem Berufe,
- c. eine Prüfung über die für Ausübung seines Berufes notwendigen Schulkenntnisse.

Für die Prüfungen *a* und *b* werden zwei bis drei Tage, für die Prüfung *c* ein Tag verwendet.

**§ 25.** Die Kreisprüfungskommissionen haben bei der Anordnung von Zeit und Ort der Prüfungen *a* und *b*, wo immer tunlich, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Teilnehmer gleicher oder verwandter Berufsarten gleichzeitig und am gleichen Orte durch die nämlichen Fachexperten geprüft werden können.

**§ 26.** Die Schulprüfungen haben in der Regel amtsbezirksweise für alle Teilnehmer gleichzeitig an einem zentral gelegenen Orte stattzufinden. Wo tunlich, können auch die Teilnehmer aus verschiedenen Amtsbezirken zu einer gemeinsamen Schulprüfung zusammengezogen werden.

**c. Besondere Bestimmungen über die kaufmännischen Lehrlingsprüfungen.**

**§ 27.** Das Kantonsgebiet zerfällt in fünf Prüfungskreise, nämlich:

7. März  
1906.

- I. Bern (das ganze Oberland und die Amtsbezirke Bern, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen und Thun);
- II. Biel (Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Neuenstadt und Nidau);
- III. Burgdorf (Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau und Wangen);
- IV. Langenthal (Amtsbezirke Aarwangen und Trachselwald);
- V. Pruntrut (Amtsbezirke Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster und Pruntrut).

Wenn sich ein Bedürfnis geltend macht, kann eine andere Kreiseinteilung im Einverständnis mit der Direktion des Innern von der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission angeordnet werden.

**§ 28.** In den bestehenden Prüfungskreisen muss jedes Frühjahr eine Prüfung abgehalten werden. Außerdem können je nach Bedürfnis in einzelnen Kreisen Herbstprüfungen vorgenommen werden, sofern infolge von Krankheit, Militärdienst oder wegen außergewöhnlichen Ablaufs einer weniger als dreijährigen Lehrzeit eine erhebliche Anzahl von Kandidaten im Kanton vorhanden sind.

**§ 29.** Zur Prüfung müssen alle im Kanton wohnhaften Lehrlinge, Lehrtöchter oder angehenden Commis zugelassen werden, die nachweisen können,

- a. daß sie seit wenigstens zwei Jahren sich in der kaufmännischen Praxis befinden;
- b. daß sie zurzeit der Frühjahrsprüfungen zwar nicht zwei Jahre Praxis, aber mindestens fünf Sechstel ihrer vertragsmäßigen Lehrzeit zurückgelegt haben;
- c. daß sie zwar nicht zwei Jahre Praxis, aber ihre vertragliche Lehrzeit beendigt haben.

Die unter *b* und *c* hiervor Genannten können sich indessen nur das Attest, nicht aber das Diplom des schweizerischen kaufmännischen Vereins erwerben, solange an die Abgabe des letztern die Vorbedingung von mindestens zwei Jahren kaufmännischer Praxis geknüpft ist. Der Grund der Nicht-diplomierung ist in diesen Fällen im Attest gehörig vorzumerken.

7. März  
1906.

#### **d. Schlussbestimmungen.**

**§ 30.** Diese Verordnung tritt sofort provisorisch auf zwei Jahre in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 7. März 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



5. April  
1906.

## **D e k r e t**

betreffend

### **die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.**

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

**beschließt:**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen.**

**§ 1.** Sämtliche Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung werden für ihre Verrichtungen vom Staate direkt besoldet. Zum Bezug von besondern Sporteln, Gebühren und Provisionen sind sie nur insofern berechtigt, als dies durch gesetzgeberische Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen wird.

Ebenso bleibt die Gewährung von freier Wohnung und Station speziellen Bestimmungen vorbehalten.

Die Entschädigungen für Beamte und Angestellte, welche sich in Amtsverrichtungen von ihrem Amtssitze entfernen müssen, sowie die Bureauentschädigungen für

Bezirksbeamte werden durch ein Regulativ des Regierungs-  
rates bestimmt. Vorbehalten bleiben die besondern Be-  
stimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen.

5. April  
1906.

**§ 2.** Die Bedingungen des Genusses einer Staats-  
besoldung werden, soweit darüber nicht besondere gesetz-  
liche Erlasse bestehen, durch die nachfolgenden Bestim-  
mungen dieses Dekretes geregelt.

**§ 3.** Die Wahl der Beamten und Angestellten steht,  
vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen, dem  
Regierungsrat zu.

**§ 4.** Wo die Besoldung eines Beamten oder Ange-  
stellten nicht fest, sondern durch Angabe eines Minimums  
und eines Maximums bestimmt ist, gilt beim Eintritt die  
Minimalbesoldung als Regel. Tüchtige Leistungen in bis-  
heriger Stellung und besondere Fähigkeiten können aus-  
nahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre  
und durch die damit gemäß Art. 5 verbundene Alters-  
zulage berücksichtigt werden.

Beim Übertritt eines Beamten oder Angestellten aus  
einer untern Klasse in eine höhere oder aus einer Dienst-  
abteilung in eine andere soll ihm mindestens die bis zu  
diesem Zeitpunkt bezogene Besoldung verabfolgt werden.

Die Festsetzung innerhalb dieses Rahmens liegt dem  
Regierungsrat ob.

**§ 5.** Jeder Beamte oder Angestellte, der mit der  
Minimalbesoldung seiner Klasse beginnt, erhält nach je  
4 Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmäßigen  
Raten, welche so zu bemessen ist, daß der Beamte oder  
Angestellte das Maximum seiner Besoldung nach 16 Dienst-  
jahren erreicht.

5. April  
1906.

Bei der Berechnung der Alterszulage werden einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre ange- rechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat.

**§ 6.** Im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung kann der Regierungsrat die Alterszulagen eines Beamten oder Angestellten für bestimmte Zeit suspendieren.

**§ 7.** Die Besoldung wird von der Übernahme der Geschäfte an bis zur Übergabe derselben ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die §§ 11—14 dieses Dekretes.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

**§ 8.** Alle Beamten und Angestellten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte oder ihrer Anstellung zu widmen. Die tägliche Bureauzeit beträgt in der Regel 8 Stunden.

Sie haben deshalb keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen, wenn dieselben ausnahmsweise ihre Tätigkeit über die ordentlichen Bureaustunden hinaus in Anspruch nehmen. Ebenso sind sie verpflichtet, spezielle mit ihrer Stelle im Zusammenhang stehende Verrichtungen auszuführen, welche ihnen von der vorgesetzten Behörde aufgetragen werden.

In bezug auf die Nebenbeschäftigungen der Beamten und Angestellten bleiben die Bestimmungen bestehender gesetzlicher Erlasse vorbehalten. Wo spezielle Vorschriften fehlen, können einem Beamten oder Angestellten bestimmte Nebenbeschäftigungen, welche die amtlichen Verrichtungen beeinträchtigen, durch den Regierungsrat, beziehungsweise

durch das Obergericht ganz oder teilweise untersagt werden. Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigung ihrer Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen. Vorbehalten bleibt § 46 dieses Dekretes.

5. April  
1906.

**§ 9.** Die Vereinigung mehrerer Staatsstellen in einer einzigen Person ist nur da zulässig, wo dies durch spezielle Erlasse vorgesehen wird. In einem solchen Falle wird nur die eine Besoldung, jedoch vermehrt durch einen fixen Zuschlag, ausgerichtet, welcher die Hälfte der zweiten in Betracht fallenden Besoldung nicht übersteigen darf.

Dieser Zuschlag wird durch den Regierungsrat bestimmt.

**§ 10.** Die Direktionschefs, der Staatsschreiber und der Obergerichtsschreiber und die Bezirksbeamten für ihre Angestellten sind befugt, Urlaub bis auf die Dauer von 3 Wochen zu erteilen. Gesuche um Urlaub von längerer Dauer sind dem Regierungsrat, beziehungsweise hinsichtlich der Beamten und Angestellten der Obergerichtskanzlei dem Obergericht zum Entscheid vorzulegen. Bei der Be- willigung von Urlaubsgesuchen ist durch zweckentsprechende Einteilung auf einen ungestörten Gang der Verwaltung Rücksicht zu nehmen.

**§ 11.** Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktionieren verhindert ist und eine Stellvertretung nötig wird, so soll er in der Regel durch einen ihm neben- geordneten oder den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden ist, oder wo diese Vertretung nicht tunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungs- präsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellver-

5. April  
1906.

treter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten. Für einzelne Vertretungsfälle von kürzerer Dauer kann eine derartige Bestimmung durch die Oberbehörde zum voraus getroffen werden.

Wird die Stellvertretung eines Angestellten nötig, so hat der unmittelbar vorgesetzte Beamte einen andern Angestellten mit dieser Vertretung zu beauftragen, und wo dies nicht möglich ist, die betreffenden Funktionen selbst vorzunehmen.

**§ 12.** Wird die Stellvertretung nach Maßgabe des § 11 durch einen Nebenbeamten oder -angestellten, beziehungsweise durch den vorgesetzten Beamten vorgenommen, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich.

Handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter eines Bezirksbeamten oder muß ein besonderer Stellvertreter zugezogen werden, so bezieht derselbe für seine Verrichtungen die Hälfte der marchzähligen Besoldung des vertretenen Beamten, unter Vorbehalt abweichender spezieller Bestimmungen.

Wird eine Stellvertretung notwendig infolge Krankheit oder Rekusation des betreffenden Beamten, beziehungsweise Angestellten, oder infolge besondern Auftrages des Regierungsrates, beziehungsweise des Obergerichtes, so trägt der Staat die Kosten der Stellvertretung. Dasselbe ist der Fall beim ordentlichen Militärdienst. Bei außerordentlichem Dienst infolge von Beförderung kann der Regierungsrat teilweise Übernahme der Stellvertretungskosten beschließen. In allen andern Fällen ist die Entschädigung des Stellvertreters Sache des betreffenden Beamten oder Angestellten.

**§ 13.** In Fällen von Einstellung eines Beamten oder Angestellten bleibt die Auszahlung der Besoldung sistiert.

Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf die Besoldung dahin, und es ist dieselbe, soweit nötig, zur Deckung für die Auslagen der Stellvertretung zu verwenden. Erweist sich die Einstellung als eine nicht verschuldete, so wird die Besoldung nachbezahlt, und der Staat trägt auch die Kosten der Stellvertretung.

5. April  
1906.

**§ 14.** Stirbt ein Beamter oder Angestellter, so haben Familienangehörige, die hinsichtlich ihres Unterhaltes auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für 3 Monate, vom Todestag an gerechnet. In Fällen großer Dürftigkeit kann der Regierungsrat die Besoldung noch bis auf weitere 3 Monate gewähren.

**§ 15.** Allfällige gesetzgeberische Erlasse betreffend die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten oder einzelner Klassen derselben werden vorbehalten.

**§ 16.** Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen und Anstellungen, sowie deren Besoldungen Veränderungen getroffen werden, so werden die dadurch berührten Beamten und Angestellten zu keiner Entschädigung irgend welcher Art berechtigt.

## **B. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung.**

**§ 17.** Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung werden unter Vorbehalt bestehender gesetzlicher Bestimmungen festgesetzt wie folgt:

5. April  
1906.**I. Oberbehörden.****§ 18. Regierungsrat.**

Präsident des Regierungsrates . . . . .	Fr. 8500
Mitglieder des Regierungsrates . . . . .	» 8000

**§ 19. Obergericht.**

Präsident des Obergerichtes . . . . .	Fr. 8000
Mitglieder des Obergerichtes . . . . .	» 7500

**§ 20. Kanzleien.****a. Staatskanzlei.**

Staatsschreiber . . . . .	Fr. 6000 bis 7000
Substitut . . . . .	» 3600 » 4800
Staatsarchivar . . . . .	» 4000 » 5000
Übersetzer . . . . .	» 4500 » 6000

In dieser Besoldung des Übersetzers sind inbegriffen die Entschädigungen für die Übersetzungen in den Sitzungen des Großen Rates, sowie für die Redaktion der Berichterstattung über die Großratsverhandlungen im französischen Amtsblatt.

Redaktor der Großratsverhandlungen . . . . Fr. 3000

In dieser Besoldung sind die durch Regierungsratsbeschuß vom 1. Januar 1897 vorgesehenen Vergütungen nicht inbegriffen.

**b. Obergerichtskanzlei.**

Obergerichtsschreiber . . . . . Fr. 5500 bis 6500

In dieser Besoldung ist inbegriffen die Entschädigung für das Sekretariat der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs.

Kammerschreiber und der Gerichtsschreiber der II. Abteilung des Appellations- und Kassationshofes . Fr. 4000 bis 5000

5. April  
1906.

**c. Direktionskanzleien.**

Direktionssekretäre . . . . . Fr. 4000 bis 5500  
Sekretär der Sanitätsdirektion . . . . . > 2000 > 3000

**II. Übrige Beamte der Zentralverwaltung.**

**§ 21. Staatsanwaltschaft.**

Generalprokurator . . . . . Fr. 6000 bis 7000  
Bezirksprokurator von Bern . . . . . > 5000 > 6000  
Bezirksprokuratoren der übrigen Bezie . . . . . > 4400 > 5200

**§ 22. Direktion der Justiz.**

Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien . . . . . Fr. 4500 bis 5500

**§ 23. Direktion der Polizei.**

Gefängnis- und Anstalteninspektor . Fr. 4500 bis 5500

**§ 24. Direktion des Militärs.**

Kantonskriegskommissär . . . . . Fr. 4500 bis 6000  
Adjunkt desselben . . . . . > 3500 > 4200  
Zeughausverwalter . . . . . > 4500 > 5500  
Kasernenverwalter . . . . . > 3000 > 4000  
Depotverwalter in Dachsfelden und Langnau . . . . . > 2800 > 3600

Die Besoldungen der Kreiskommandanten und Sektionschefs werden durch den Regierungsrat gemäß § 1

5. April 1906. des Dekrets vom 22. November 1880 betreffend die Entschädigung der Militärkreisverwaltung festgesetzt.

**§ 25. *Direktion des Kirchenwesens.***

Die Besoldungen der Geistlichen werden durch ein besonderes Dekret geregelt.

**§ 26. *Direktion des Unterrichtswesens.***

Hochschulverwalter . . . . .	Fr. 3500 bis 4500
Lehrmittelverwalter . . . . .	" 3500 " 4500

Die Besoldungen der Assistenten und Angestellten der Hochschule werden durch Verfügung des Regierungsrates festgesetzt.

**§ 27. *Direktion des Armenwesens.***

Kantonaler Armeninspektor . . . .	Fr. 4500 bis 5500
-----------------------------------	-------------------

**§ 28. *Direktion des Innern.***

Chef des statistischen Bureaus . .	Fr. 4000 bis 5500
Sekretär der Handels- und Gewerbe- kammer . . . . .	" 4000 " 5000
Sekretär-Adjunkt der Handels- und Gewerbekammer . . . . .	" 3500 " 4000
Inspektor für Maß und Gewicht . .	" 1500
Kantonschemiker . . . . .	" 4500 " 5000
Lebensmittelinspektoren . . . . .	" 3500 " 4500

Für den Inspektor, welcher in Bern wohnen muß, kann durch den Regierungsrat eine Besoldungszulage von Fr. 500 bewilligt werden.

**§ 29. Direktion der Bauten und Eisenbahnen.**

5. April  
1906.

Oberingenieur . . . . .	Fr. 5000 bis 7000
Bezirksingenieure . . . . .	» 4000 » 5500
Kantonsbaumeister . . . . .	» 4500 » 6000
Kantonsgeometer . . . . .	» 4500 » 6000
Technischer Beamter für das Eisenbahnwesen . . . . .	» 5000 » 6000

**§ 30. Direktion der Finanzen.**

Chef der Finanzkontrolle (Kantonsbuchhalter) . . . . .	Fr. 5000 bis 7000
Inspektor . . . . .	» 4000 » 5500
Revisoren . . . . .	» 4000 » 5000
Steuerverwalter . . . . .	» 4500 » 6500
Adjunkte desselben . . . . .	» 3500 » 4500

**§ 31. Direktion der Landwirtschaft.**

Kantonstierarzt . . . . .	Fr. 4000 bis 5500
Kulturtechniker . . . . .	» 4000 » 5500

**§ 32. Direktion der Forsten.**

Forstmeister . . . . .	Fr. 4000 bis 4500
Oberförster . . . . .	» 3000 » 4000
Adjunkt der Forstdirektion . . . .	» 2500 » 3500

In obigen Ansätzen sind die Bundesbeiträge an die Besoldungen der Forstbeamten (25 bis 35 % der kantonalen Besoldung) nicht inbegriffen.

Die Funktionen eines kantonalen Mineninspektors, welche vom Regierungsrat mit einer andern Beamtung (Forstmeister oder Bezirksingenieur) verbunden werden können, werden mit Fr. 1200 im Maximum honoriert.

5. April  
1906.

### III. Die Angestellten der Zentralverwaltung.

**§ 33.** Die Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung werden nach 5 Klassen festgesetzt und betragen

für Klasse I	Fr. 3200 bis 4000
»     »     II	» 2800   » 3600
»     »     III	» 2400   » 3200
»     »     IV	» 2000   » 2800
»     »     V	» 1600   » 2400

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates. Für die Einreihung in die I. Klasse werden spezielle Fachkenntnisse vorausgesetzt.

**§ 34.** Für den ersten Angestellten der Justizdirektion kann, sofern derselbe ein Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzt, das Maximum der Besoldung auf Fr. 4500 erhöht werden.

## C. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung.

### I. Beamte der Bezirksverwaltung.

**§ 35.** Die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten (Polizeirichter und Untersuchungsrichter), Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamten werden in bezug auf ihre Besoldung in 6 Klassen eingeteilt wie folgt:

I. Klasse: Bern . . . . .	Fr. 5000 bis 6000
II. Klasse: Biel, Burgdorf, Pruntrut, Thun, Interlaken, Betreibungs- und Konkursamt Bern-Land . . .	» 4400   » 5200

Den Gerichtspräsidenten von Biel und Pruntrut wird bis zum Eintritt

einer Reorganisation der dortigen Richterämter auf dem Budgetwege eine jährliche Zulage von Fr. 600 bewilligt werden.

5. April  
1906.

III. Klasse: Aarwangen, Courte- lary und der Sekretär und Archivar des Regierungsstatthalteramtes Bern	Fr. 4000 bis 4800
IV. Klasse: Aarberg, Delsberg, Konolfingen, Münster, Nidau, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen . . .	» 3600 » 4400
V. Klasse: Büren, Freibergen, Fraubrunnen, Frutigen, Nieder-Sim- menthal . . . . .	» 3200 » 4000
VI. Klasse: Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Ober- Simmenthal, Schwarzenburg, Saanen	» 3000 » 3800

Nach einer Frist von je acht Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekretes hinweg hat der Große Rat die Frage zu entscheiden, ob diese Klasseneinteilung nach Maßgabe der Geschäfte einer Revision zu unterziehen sei.

**§ 36.** Die Besoldung des Amtsverwesers, des Vizegerichtspräsidenten, sowie des Stellvertreters des Betreibungs- und Konkursbeamten findet regelmäßig nach den Bestimmungen des § 12, Al. 2 und 3, dieses Dekretes statt, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

**§ 37.** Wird die Stelle eines Regierungsstatthalters, eines Gerichtspräsidenten oder eines Betreibungs- und Konkursbeamten infolge Demission, Versetzung, Abberufung oder Tod vakant, und fällt deshalb die Amtsführung dem Stellvertreter vollständig zu, so bezieht derselbe für die Dauer dieser Vertretung die volle Besoldung des betreffenden Beamten.

5. April  
1906.

**§ 38.** Wenn die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizegerichtspräsidenten auf die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichtes fällt, so bezieht der Stellvertreter die Entschädigung, welche ihm als Amtsrichter zukommt. Handelt es sich dabei nicht um einen der in § 12, Al. 3, dieses Dekretes erwähnten Hinderungsgründe, und erstreckt sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer der Amtsgerichtssitzung, so hat der vertretene Gerichtspräsident die Hälfte seiner marchzählichen Besoldung beizutragen.

**§ 39.** Die Finanzbeamten in den Bezirken beziehen feste Besoldungen, und zwar

die Amtsschaffner innerhalb der Gren-

Die Festsetzung der Besoldungen erfolgt durch den Regierungsrat.

**§ 40.** Außer den fixen Besoldungen beziehen die Finanzbeamten in den Bezirken die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen).

**§ 41.** Die Finanzbeamten haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen. Der Finanzdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, jederzeit eine außerordentliche Stellvertretung anzuordnen. Wenn dieser Fall eintritt, so wird der Stellvertreter vom Staate entschädigt.

Gehülfen, die ihnen nicht durch gesetzliche Bestimmungen beigegeben sind, haben sie selbst zu besolden und sind für dieselben verantwortlich.

## II. Die Angestellten der Bezirksverwaltung.

5. April  
1906.

**§ 42.** Der erste Angestellte der Amtsschreiberei Bern, sofern derselbe die Stellvertretung des Amtsschreibers versieht, bezieht eine Besoldung von Fr. 3800 bis 4800, die Sekretäre der Richterämter Bern, sofern von denselben der Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes gefordert wird, sowie der erste Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt, welchem die Kassaführung obliegt, beziehen eine Besoldung von Fr. 3500 bis 4500.

**§ 43.** Die Besoldungen der übrigen Angestellten der Bezirksverwaltung werden nach 5 Klassen festgesetzt und betragen :

für Klasse I	Fr. 2800	bis	3600
»	»	II	» 2400 » 3200
»	»	III	» 2000 » 2800
»	»	IV	» 1700 » 2500
»	»	V	» 1400 » 2200

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates.

**§ 44.** Für die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, der Betreibungsämter und des Regierungsstatthalteramtes Bern, die nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate direkt besoldet, aber von den Beamten angestellt und entlassen werden, gelten im besondern noch die in den nachfolgenden Artikeln niedergelegten Bestimmungen.

**§ 45.** Der Regierungsrat setzt für jeden Amtsbezirk und für jede der genannten Amtsstellen die Zahl der Angestellten fest.

**§ 46.** Für Arbeiten welche nicht die volle Arbeitstätigkeit eines Angestellten, sondern nur eine teilweise

5. April  
1906.

oder zeitweise Aushilfe erfordern, wird dem Beamten eine bestimmte Summe in monatlichen Raten ausgerichtet. Besorgt ein Angestellter während der Bureauzeit für sich oder den vorgesetzten Beamten Nebengeschäfte, so ist hiervon der Justizdirektion Kenntnis zu geben, und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt oder der betreffende Beamte zu einem Beitrag an die Besoldung angehalten werden.

Zur Besorgung von Nebengeschäften außerhalb der Bureauzeit ist der Angestellte nicht verpflichtet.

**§ 47.** Der Regierungsrat kann verlangen, daß unfleißige oder unfähige Angestellte durch den vorgesetzten Beamten entlassen werden. Leistet der Beamte der Weisung keine Folge, so wird für den betreffenden Angestellten keine Besoldung mehr ausgerichtet.

**§ 48.** Die Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes auf die Angestellten setzt die Absolvierung einer zweijährigen Lehrzeit bei einem Fürsprecher oder Notar oder in einem Bezirksbureau voraus. Die Anstellungsverhältnisse von Angestellten, welche dieser Bedingung nicht genügen, werden durch besondere Verträge geregelt, die der Genehmigung der Justizdirektion unterliegen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 56.

**§ 49.** Die Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten haben der Justizdirektion ein Namensverzeichnis ihrer Angestellten einzureichen und ihr von jedem Ein- und Austritt eines solchen Kenntnis zu geben.

Ebenso haben sie der gleichen Amtsstelle sofort Mitteilung zu machen, wenn infolge von Militärdienst oder andauernder Krankheit eines Angestellten eine Aushilfe notwendig wird.

## D. Die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten.

5. April  
1906.

**§ 50.** Die Besoldungen der Vorsteher der nachge-nannten Staatsanstalten werden festgesetzt wie folgt:

Landwirtschaftliche Schule und Winter-

schule . . . . .	Fr. 3000 bis 4500
Molkereischule . . . . .	» 3000 » 4000
Strafanstalten . . . . .	» 2400 » 3600
Arbeitsanstalt . . . . .	» 2000 » 2800
Zwangserziehungsanstalt . . . . .	» 2000 » 2800
Taubstummenanstalten . . . . .	» 2000 » 2500
Erziehungsanstalten . . . . .	» 1800 » 2500

Die Vorsteher dieser Anstalten genießen überdies für sich und ihre Familien freie Station. Der Regierungs-rat bestimmt nötigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zukommen solle.

**§ 51.** Die Lehrer der landwirtschaftlichen Schule, der landwirtschaftlichen Winterschulen und der Molkerei-schule beziehen eine Besoldung von Fr. 2500 bis 3500 nebst freier Station für ihre Person.

Bei Verzicht auf die freie Station setzt der Regie-rungsrat die hierfür zu leistende Entschädigung fest.

**§ 52.** Die Lehrer und Lehrerinnen an den übrigen Anstalten, sowie die Adjunkten, Buchhalter und Kassiere an sämtlichen Staatsanstalten beziehen eine vom Regie-rungsrat festzusetzende Besoldung von Fr. 800 bis Fr. 3200.

Wenn einzelne derselben freie Wohnung oder freie Station genießen, so ist diesem Umstande bei Festsetzung der fixen Besoldung Rechnung zu tragen.

**§ 53.** Für die geistlichen Funktionen in diesen An-stalten, sowie für die ärztliche Besorgung derselben wird

5. April  
1906.

eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

**§ 54.** Die Besoldungen von Aufsehern, Wärtern, Handwerkern, Werkführern, Arbeitern und Dienstboten an Staatsanstalten werden durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

**§ 55.** Für die Beamten des Frauenspitals, der Irrenanstalten, sowie der Vorsteher- und Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten, der Hochschule, der staatlichen Mittelschulen und des kantonalen Technikums machen die besonderen Vorschriften Regel.

#### **E. Übergangsbestimmungen.**

**§ 56.** Beamte und Angestellte, deren gegenwärtige Besoldung höher ist, als der ihnen nach den Bestimmungen dieses Dekretes zukommende Betrag, bleiben im Genusse derselben.

**§ 57.** Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes sind die sämtlichen Miet- und Pachtzinse für Zivildomänen zu revidieren und mit den tatsächlichen Verhältnissen besser in Einklang zu bringen.

#### **F. Schlussbestimmungen.**

**§ 58.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, daß pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

**§ 59.** Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes sind alle demselben widersprechenden Bestimmungen von Dekreten und Beschlüssen des Großen Rates, sowie von Verordnungen und Reglementen des Regierungsrates aufgehoben. Dies betrifft namentlich

- 1. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Beamten und Angestellten;
- 2. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Regierungsräte, der Oberrichter und der Beamten der Zentralverwaltungen;
- 3. das Dekret vom 1. April 1875 über die Besoldungen der Bezirksbeamten;
- 4. das Dekret vom 2. April 1875 über die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten;
- 5. das Dekret vom 23. April 1878 über die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber;
- 6. das Dekret vom 19. November 1891 über die Besoldungen der Betreibungsbeamten und ihrer Stellvertreter;
- 7. das Dekret vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter;
- 8. das Regulativ vom 13. Mai 1875 über die Besoldungen der Angestellten auf der Staatskanzlei, den Bureaus der Direktionen und der Obergerichtskanzlei.

5. April  
1906.

**§ 60.** Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Er hat die hierzu erforderlichen Verordnungen und Regulative zu erlassen.

Bern, den 5. April 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Schär,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



6. April  
1906.

## **D e k r e t**

betreffend

### **die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen.**

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in der Absicht, eine zeitgemäße Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen eintreten zu lassen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**§ 1.** Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung

- a.* alle Inhaber von Pfarrstellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden,
- b.* die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten, sofern diese Stellen nicht mit andern Pfarrstellen verbunden sind.

**§ 2.** Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die evangelisch-reformierten Geistlichen richtet sich nach deren Dienstalter, gemäß der in § 2 festgestellten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

6. April  
1906.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher außerhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

### § 3. Die Besoldungen der Geistlichen betragen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 4	Fr. 2600
II.	5 » » » 8	» 2850
III.	9 » » » 12	» 3100
IV.	13 » » » 16	» 3350
V.	17 und mehr	» 3600

§ 4. Außerdem werden für die beschwerlichsten Bergpfarreien (§ 50 Kirchengesetz), abgesehen von der Besoldung der betreffenden Geistlichen, folgende Barzulagen ausgerichtet:

- a. Abländschen, Gadmen und Guttannen je . Fr. 300
- b. Gsteig bei Saanen, Adelboden u. Lauenen je » 200
- c. Habkern . . . . . » 100

Im fernern ist der Regierungsrat ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muß, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, leistet er eine Wohnungsentschädigung.

6. April  
1906.

**§ 5.** Der zweite Prediger von Burgdorf bezieht eine fixe Besoldung, welche auf Fr. 1000 festgesetzt wird.

Der Besoldungsbeitrag an die bucheggbergische Pfarrstelle von Ätigen wird bis auf weiteres (siehe Übereinkunft mit Solothurn vom 17. Februar 1875) festgesetzt auf Fr. 1200.

Der bernisch-solothurnischen Pfarrstelle von Messen wird ein Besoldungsbeitrag bestehend in der Hälfte der nach § 2 den bernischen Pfarrstellen zukommenden jeweiligen Progressivbesoldung zugesichert.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzers wird hinsichtlich seiner Besoldung den bernischen Geistlichen gleichgestellt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kollatur.

**§ 6.** Die Bezirkshelfer beziehen fixe Besoldung im Betrage von Fr. 1800 bis 2800. Dieselbe wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrat festgesetzt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Inhaber einer Helferei noch eine andere besoldete Stelle bekleidet.

Die Bezirkshelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen sind, ebenso diejenigen, welche bisher Wohnungsentschädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben.

Für die kirchlichen Funktionen eines Sonntags hat der den Bezirkshelfer ansprechende Geistliche demselben ein Honorar von Fr. 10 zu bezahlen und die Reisekosten zu vergüten.

Der Staat leistet die nämlichen Entschädigungen in jenen Fällen, wo er die Bezirkshelfer mit einmaligen geistlichen Verrichtungen betraut.

**§ 7.** Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit Fr. 2000 per Jahr zu entschädigen.

6. April  
1906.

Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt, nebst freier Station, jährlich Fr. 600. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäß zu bestimmen.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschuß des Regierungsrates festzusetzen.

**§ 8.** Im Falle des Todes eines Pfarrers oder Helfers bleibt die Erbschaft während dreier Monate, vom Todestage hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesamten Pfarreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers oder Helfers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz) fort.

**§ 9.** Das Verhältnis zwischen einem abziehenden Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Übernahme der Wohnung und des Pfarrlandes etc., der sog. Pfrundkauf, ist auch fernerhin nach Mitgabe der vom Regierungsrat hierüber aufzustellenden Bestimmungen zu ordnen.

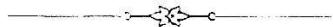
**§ 10.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, daß pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

6. April  
1906.

**§ 11.** Durch gegenwärtiges Dekret wird dasjenige vom 26. Novemher 1875 betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen aufgehoben.

Bern, den 6. April 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Schär,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**D e k r e t**6. April  
1906.

betreffend

**die Besoldung der christkatholischen Geistlichen.****Der Große Rat des Kantons Bern,**

in der Absicht, eine zeitgemäße Erhöhung der Besoldungen der Geistlichen eintreten zu lassen;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

b e s c h l i e ß t:

**§ 1.** Die Geistlichen der staatlich anerkannten christkatholischen Kirchgemeinden haben Anspruch auf Staatsbesoldung.

**§ 2.** Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die christkatholischen Geistlichen richtet sich nach deren Dienstalter, gemäß der in § 3 festgestellten Klassen-einteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher außerhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchen gesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

6. April  
1906.

**§ 3.** Die Besoldungen der Geistlichen betragen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I.	1 bis und mit 4	Fr. 2600
II.	5 » » » 8	» 2850
III.	9 » » » 12	» 3100
IV.	13 » » » 16	» 3350
V.	17 und darüber	» 3600

Der Pfarrer der Kirchgemeinde Bern erhält überdies eine Zulage von Fr. 600. Ferner bezieht derselbe gemäß Dekret vom 21. November 1877 über Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun und Umgebung zu einer Filiale der katholischen Kirchgemeinde Bern eine Besoldungszulage von Fr. 1500, aus welcher jedoch der Hülfsgeistliche dieser Filialgemeinde zu entschädigen ist.

Im fernern ist der Regierungsrat ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muß, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

**§ 4.** In größern Kirchgemeinden und da, wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hülfsgeistlichen (Vikarien) beigegeben werden, welchen die Verpflichtung auferlegt werden kann, nötigenfalls auch in andern christ-katholischen Gemeinden des Kantons Aushülfe zu leisten.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion, im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat, einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushülfe ein Vikar beigeordnet werden.

Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiven Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen werden gemäß § 29, Alinea 3, Kirchengesetz, durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt.

6. April  
1906.

**§ 5.** Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein Hülfsgeistlicher (Vikar) residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus oder, wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob. In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind diese Naturalleistungen bisheriger Übung gemäß auszurichten.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alineas 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsstatthalter, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommen die in § 58 des Gemeindegesetzes vorgeschriebenen Fristen zur Anwendung.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeindepfarrer noch Hülfsgeistliche amtieren, hat der erstere den letztern die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen, wogegen ihnen der Staat angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Entschädigungen auszurichten hat.

Vorbehalten bleiben überdies, und werden durch dieses Dekret nicht berührt, solche Naturalleistungen zu gunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderm Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

6. April  
1906.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen von Alinea 1 über die Naturalleistungen der Gemeinden zu Kultuszwecken, eine Verordnung zu erlassen.

Den Gemeinden Biel und St. Immer leistet der Staat für die Geistlichen eine angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung und der Gemeinde Laufen einen den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Beitrag an dieselbe.

Außerdem richtet der Staat den Kirchgemeinden Bern, Biel und St. Immer für die Geistlichen eine Holzentschädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

**§ 6.** Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit Fr. 2000 pro Jahr zu entschädigen.

Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch Beschuß des Regierungsrates festzustellen.

**§ 7.** Bezuglich der Besoldung der Vikarien (Hülfsggeistlichen) gelten folgende nähere Bestimmungen:

1. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein ständiger Hülfsggeistlicher beigegeben wird, so erhält derselbe vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 2000, und es gelten für denselben im übrigen die Bestimmungen des § 5 hiervor.

2. Wenn dem Kirchgemeindepfarrer ein Vikar zu direkter Aushülfe am Sitze des Pfarrortes beigeordnet wird, so erhält derselbe vom Pfarrer freie Station und Fr. 600 in bar und vom Staate eine Jahresbesoldung von Fr. 300. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäß zu bestimmen.

**§ 8.** Sämtlichen christkatholischen Geistlichen ist untersagt, irgendwelche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren Accidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen pfarrkirchliche Verrichtungen) unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

**§ 9.** Im Falle des Todes eines Pfarrers bleibt die Erbschaft während drei Monaten, vom Todestage hinweggerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und des gesamten Pfarreinkommens. Dagegen ist sie verpflichtet, während der nämlichen Zeit einen Vikar zu halten, welcher der Bestimmung des § 7, Ziffer 2, gemäß zu besolden ist.

Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz) fort.

**§ 10.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, dass pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

**§ 11.** Durch gegenwärtiges Dekret wird dasjenige vom 6. November 1879, soweit die Besoldung der christkatholischen Geistlichen betreffend, aufgehoben.

Bern, den 6. April 1906.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**Schär,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

6. April  
1906.

6. Mai  
1906.

**G e s e t z**  
betreffend  
**das bernische Polizeikorps.**

**Art. 1.** Das Polizeikorps sorgt für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirektion.

**Art. 2.** Das Polizeikorps wird auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bekleidet, ausgerüstet und bewaffnet.

**Art. 3.** Sämtliche Mitglieder des bernischen Polizeikorps erhalten Jahresbesoldungen, welche durch eine vom Großen Rat festzustellende Skala bestimmt werden.

**Art. 4.** Der Staat leistet an die Invalidenkasse des Polizeikorps einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch den Großen Rat nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzusetzen ist.

**Art. 5.** Der Regierungsrat ist ermächtigt, über die Be- sorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern Ortschaften des Kantons mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen.

**Art. 6.** An Stelle des Betrages, welcher nach Art. 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1886 betreffend die Verwendung der Geldbußen und Art. 14 des Beschlusses des Regierungsrates vom 9. Februar 1887 betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen bis dahin den Landjägern als Belohnung in Polizeistraffällen zufiel, werden jährlich aus dem Ertrage der Geldbußen Fr. 18,000 bis 20,000 als Beitrag an die Kosten des Polizeikorps erhoben.

6. Mai  
1906.

**Art. 7.** Der Große Rat wird auf dem Wege des Dekretes allgemeine Bestimmungen aufstellen über die Organisation und den ordentlichen Bestand des Polizeikorps, über Art, Zahl, Wahl, Qualifikation, Besoldungsverhältnisse der Beamten und der Mannschaft desselben und dergleichen.

Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen.

Die Polizeidirektion erläßt ein Dienstreglement.

**Art. 8.** Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt ist das Gesetz vom 23. April 1893 über die Organisation des bernischen Polizeikorps aufgehoben.

Bern, den 5. Februar 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Schär,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

6. Mai  
1906.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Mai 1906,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps ist mit 39,651 gegen 14,633 Stimmen, also mit einem Mehr von 25,018 Stimmen, angenommen worden.

Demgemäß wird verfügt:

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**12. Mai  
1906.

betreffend

**Stellung des Wydenbaches zu Worb unter öffentliche  
Aufsicht.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

gestützt auf § 36 des Wasserpolizeigesetzes vom 3. April  
1857 und in Erweiterung der Verordnung vom 20. Juni  
1884;

auf den Antrag der Baudirektion,

beschließt:

**1.** Der Wydenbach wird auf eine Länge von 1800 m.  
vom Zusammenfluß mit dem von Enggistein herkommenden  
Bächlein (Rychigengraben) oberhalb Worb bis zur Ein-  
mündung in die Worblen unter öffentliche Aufsicht gestellt.

**2.** Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung  
aufzunehmen und auf übliche Weise bekannt zu machen.

Bern, den 12. Mai 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident  
**Ritschard,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



17. Mai  
1906.

## Beschluss

betreffend

### den Vollzug der Urteile in Strafsachen.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ergänzung des § 9 des Beschlusses vom 8. November 1882 betreffend die Verrechnung der Gebühren und der Bußen;

auf den Antrag der Direktionen der Finanzen und der Polizei,

beschließt:

Die Regierungsstatthalter sind gehalten, die Zahlungen, die ihnen von zur Bußumwandlung überwiesenen Schuldern für Buße und Kosten angeboten werden, zu Handen der Amtsschaffner entgegenzunehmen.

Die dahерigen Eingänge haben die Regierungsstatthalter den Amtsschaffnern längstens alle acht Tage abzuliefern.

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. Mai 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Ritschard,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



**Abänderung des Reglementes**  
**26. Mai**  
**1906.**  
**für die**  
**Patentprüfungen von Kandidaten des höheren**  
**Lehramtes.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
**auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,**  
**beschließt:**

**1.** Die §§ 11 und 12 des Reglementes vom 5. August 1903 für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen :

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Die schriftlichen Arbeiten bestehen  
 a. in einer längern Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel

26. Mai  
1906.

anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft.

b. In kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für die Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

2. Diese Reglementsänderung ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 26. Mai 1906.

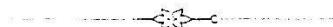
Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Ritschard,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



**G e s e t z**  
 über  
**die Strassenpolizei.**

10. Juni  
 1906.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
 auf den Antrag des Regierungsrates,  
 beschließt:

**Allgemeine Bestimmungen.**

**Art. 1.** Das Straßenpolizeigesetz findet Anwendung auf sämtliche öffentlichen Straßen und Wege, welche nach der Straßenbaugesetzgebung (Art. 3 des Straßenbaugesetzes vom 21. März 1834) unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen.

**Art. 2.** Die Benützung der öffentlichen Straßen und Wege zu Verkehrszwecken in einer die öffentlichen Interessen nicht schädigenden Weise ist jedermann gestattet.

Die Erstellung von Anlagen auf Straßengebiet zu Verkehrs- oder anderen Zwecken darf nur mit besonderer Bewilligung stattfinden.

Auf den neben der Fahrbahn angelegten Fußpfaden (Trottoirs) ist das Reiten, das Fahren mit Fahrrädern und Fuhrwerken aller Art, sowie das Treiben von Vieh verboten.

10. Juni  
1906.

### Anlagen auf Strassen.

**Art. 3.** Die Straßen können, soweit es die Verhältnisse gestatten, zur Anlage von Abzugskanälen, von Leitungen für Wasser, Gas und elektrischen Strom, sowie auch zur Anlage von Transportgeleisen, Transmissionen u. s. w. benutzt werden.

Die Bewilligungen hierzu erteilt

1. bei Straßen I., II. und III. Klasse :
  - a. der Große Rat für die Anlage von Eisenbahnen (Tramways ausgenommen) ;
  - b. der Regierungsrat für die Anlage von Tramways ;
  - c. die kantonale Baudirektion für alle übrigen Anlagen ;
2. bei den Gemeindestraßen und den übrigen öffentlichen Wegen die Einwohnergemeinde oder die von ihr bezeichneten Organe derjenigen Gemeinde, auf deren Gebiet die Anlage liegt.

**Art. 4.** Die Errichtung von Anlagen auf Straßengebiet kann einer Gebühr unterworfen werden. Bei Staatsstraßen wird diese Gebühr vom Regierungsrat festgesetzt, und es fallen ihre Erträge in die Staatskasse. Bei Gemeindestraßen und öffentlichen Wegen wird die Gebühr unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat von den Gemeinden festgesetzt, und es fällt ihr Ertrag in die Gemeindekasse.

Alle Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, sind von dieser Gebühr ausgenommen.

Die Gemeinden können durch Beschuß des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre Straßen und öffentlichen Wege zur Errichtung von Anlagen oder zu speziellen Verkehrszwecken zur Verfügung zu stellen. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat eine provisorische Verfügung erlassen.

**Art. 5.** Unterirdische Leitungen aller Art, welche durch öffentliche Straßen führen, sind aus hartem Material zu erstellen oder in Umfassungen aus solchem zu legen.

10. Juni  
1906.

Leitungen aus Holz dürfen ohne besondere Bewilligung nicht in der herkömmlichen Weise weiter unterhalten werden.

### **Freier Luft- und Lichtraum für die Strassen.**

**Art. 6.** Da, wo nicht in Anwendung des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 besondere Baulinien festgesetzt sind, dürfen neue Gebäude jeglicher Art nicht näher als 3 m. 60 von den Grenzen der Straßenfahrbahn aufgeführt werden. Bei Straßen IV. Klasse und den übrigen Gemeindewegen ist jedoch den Gemeinden gestattet, das Minimum der Entfernung auf 3 m. festzusetzen.

In besondern Fällen, wo die Einhaltung dieses Abstandes unmöglich ist und doch zwingende Gründe für Erstellung eines Gebäudes sprechen, kann der Regierungsrat Abweichungen gestatten.

An Gebäuden, welche weniger als 3 m. 60, bzw. 3 m. von den Grenzen der Straßenfahrbahn entfernt sind, dürfen An- und Umbauten innerhalb dieser Distanz nur erstellt werden, wenn von der kompetenten Behörde die Bewilligung hierfür erteilt worden ist.

Auf ältere, in einer geringern Entfernung als 3 m. 60, bzw. 3 m. von der Straße liegende Fundamente darf nur dann wieder aufgebaut werden, wenn besondere Umstände ein Zurücksetzen des Gebäudes unzulässig erscheinen lassen. Wird der Eigentümer vom Regierungsrat angehalten, das alte Fundament zu verlassen, so hat er für die Kosten, die ihm dadurch verursacht werden, das Recht auf angemessenen Ersatz. Die dahерige Entschädigung hat bei Staatsstraßen (I., II. und III. Klasse) der Staat, bei den

10. Juni 1906. übrigen öffentlichen Wegen die betreffende Gemeinde zu leisten.

**Art. 7.** Der freie Platz von 3 m. 60, bzw. 3 m. zwischen Straße und Gebäude soll nicht durch Bauten belegt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind gestattet

- a. für freitragende Gebäudeteile, welche in einer Höhe von wenigstens 3 m. über dem Niveau der Straßenfahrbahn bis 2 m. in den Lichtraum des Vorplatzes hinausragen ;
- b. für offene Terrassen, welche höchstens 2 m. in den Vorplatz hinausragen und nicht mehr als 2 m. über dem Niveau der Straßenfahrbahn liegen.

**Art. 8.** Bei Neuanlage von Straßenpflanzungen dürfen Bäume an öffentlichen Straßen und Wegen nicht näher als 2 m. an den Straßenrand zu stehen kommen.

Längs Straßen und Wegen, welche steilen Gebirgs-halden entlang führen, dürfen Bäume auf der Seite des Ab-hanges bis an den Straßenrand stehen.

Die Aste der Bäume, welche sich über die Straßen-fahrbahn erstrecken, müssen auf Verlangen der Ortspolizei-behörde oder im Rekursfall des Regierungsstatthalters oder des Regierungs-rates bis auf die Höhe von 4 m. und, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, noch höher aufge-schnitten werden.

Unterläßt der Eigentümer der Bäume das rechtzeitige Aufschneiden und leistet er einer dahерigen Aufforderung innerhalb 14 Tagen nicht Folge, so sollen die Straßen-polizeiorgane die Arbeit auf seine Kosten besorgen.

Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigen-tümer der Bäume nicht zu.

**Art. 9.** Einzäunungen oder Abschrankungen aller Art gegen die Straßen müssen außerhalb der Straßengrenzen erstellt und Grünhäge in der Weise beschnitten werden, daß sie nicht über die Straßengrenzen hineinreichen.

10. Juni  
1906.

Stacheldrahtzäune oder andere künstliche, bei Be-rührung Verletzungen verursachende Einrichtungen dürfen zur Abschrankung an öffentlichen Straßen und Wegen nicht verwendet werden. Bestehende derartige Einrichtungen sind sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu entfernen.

### **Freihalten der Straßen von fremden Gegenständen.**

**Art. 10.** Die öffentlichen Straßen und Wege dürfen nicht durch irgendwelche fremdartige Gegenstände verstellt werden. Auch der über denselben befindliche Luftraum darf ohne Bewilligung des Straßeneigentümers in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Das Ableiten von Wasser, Jauche u. s. w. auf die öffentlichen Straßen und Wege, sowie jede Verunreinigung derselben durch Schutt, Ackersteine, Kehricht und der-gleichen ist untersagt.

Fuhrwerke aller Art dürfen nur an der Seite der Straße anhalten.

In unmittelbarer Nähe von Straßen dürfen weder An-lagen errichtet, noch Handlungen vorgenommen werden, durch welche der Verkehr auf den Straßen gefährdet wird.

### **Schonung der Straßen.**

**Art. 11.** Die Dohlen und die Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Böschungen, Mauern oder Zäune sollen in keiner Weise beschädigt werden.

Auf dem an den Straßenkörper anstoßenden Terrain dürfen keine denselben schädigende oder gefährdende Ver-

10. Juni  
1906.

änderungen vorgenommen werden. Dohlenausläufe und Abschläge sind stets offen zu halten.

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Straßen, sowie die Verwendung von Kritzketten und ähnlichen Hemmmitteln ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden und Glatteis zulässig.

### Massnahmen bei Schneefall.

**Art. 12.** Bei starkem Schneefall haben die Gemeinden auf ihrem Gebiet das Öffnen der Fahrbahn in ihren Kosten auf sämtlichen öffentlichen Straßen, welche dem Verkehr auch im Winter geöffnet sind, zu besorgen. Dabei haben die staatlich angestellten Wegmeister die Gemeindewegmeister in ihren Anordnungen zu unterstützen. Auch liegt den Gemeinden ob, mit angehendem Winter diejenigen Stellen der Straße, an welchen Fußgänger oder Fuhrwerke leicht Schaden leiden könnten, in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

Ebenso soll die Fahrbahn der gedeckten Brücken, der Tunnels und Galerien mit Schnee versehen werden, sobald die Schneeverhältnisse den Gebrauch der Schlitten erfordern.

### Besondere Vorschriften.

**Art. 13.** Der Regierungsrat wird durch Erlaß von Verordnungen diejenigen Vorschriften aufstellen, welche zur Sicherung eines geordneten Verkehrs und zur Vermeidung von Unglücksfällen auf öffentlichen Straßen und Wegen notwendig erscheinen.

Diese Vorschriften können mit Bewilligung des Regierungsrates durch die Ortspolizeibehörden ergänzt werden.

Die Gemeinden sind unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates befugt, für ihr Gebiet besondere Vor-

schriften aufzustellen, welche von denjenigen des Art. 2, Al. 3, sowie der Art. 6—8, Art. 9, Al. 1, und Art. 10 abweichen.

10. Juni  
1906.

Das Dekret vom 28. Januar 1904 betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, sowie die bestehenden Verordnungen und Vorschriften bleiben bis zum Erlaß des in Art. 14 vorgesehenen Dekretes in Kraft.

**Art. 14.** Der Große Rat ist ermächtigt, durch Dekret die notwendigen Vorschriften für den Motorwagen- und Fahrradverkehr aufzustellen und die bezüglichen Gebühren zu gunsten der Staatskasse festzusetzen.

#### Ausübung der Strassenpolizei.

**Art. 15.** Die kantonale Baudirektion übt die Oberaufsicht über die Straßenpolizei aus.

Die Organe, welchen die Handhabung der Straßenpolizei obliegt, sind

1. die Polizeiorgane des Staates und der Gemeinden;
2. das mit dem Unterhalt und der Beaufsichtigung der Straßen betraute Personal des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, die von ihnen konstatierten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsdekrete, sowie gegen die Verordnungen der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde anzuzeigen, in deren Gebiet die Widerhandlungen stattgefunden haben. Wenn sich der Straffällige der von dieser Behörde ausgesprochenen Buße nicht innerhalb dreier Tage unterzieht, so erfolgt Überweisung an den Regierungsstatthalter zu Handen des Richters.

Fahrzeuge, Maschinen, Instrumente, Werkzeuge und andere dergleichen Gegenstände, die bei der Übertretung

10. Juni 1906. der Vorschriften dieses Gesetzes verwendet werden, können von den zuständigen Ortsbehörden zur Sicherung von Buße und Kosten mit Beschlag belegt werden, wenn der Fehlbare den Höchstbetrag der Buße nicht sofort erlegt.

Die von der Ortspolizeibehörde ohne richterliches Urteil bezogenen Bußen fallen in die Gemeindekasse.

### **Straf- und Schlussbestimmungen.**

**Art. 16.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Straßenpolizei werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit einer höhern Strafe belegt werden, mit einer Buße von Fr. 1—500 bestraft. Außerdem ist der Schuldige zur Entfernung von gesetzwidrig erstellten Anlagen zu verurteilen.

**Art. 17.** Durch dieses Gesetz werden das Gesetz vom 21. März 1834 über die Straßenpolizei, sowie das Dekret vom 4. März 1843 über die Breite der Ladungen und die Führung der Wagen aufgehoben.

**Art. 18.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 2. April 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Schär,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 10. Juni 1906,

10. Juni  
1906.

**beurkundet:**

Das Gesetz über die Straßenpolizei ist mit 37,975 gegen 15,450, also mit einem Mehr von 22,525 Stimmen angenommen worden.

**Demgemäß wird verfügt:**

Das Gesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

11. Juni  
1906.

## Verordnung

betreffend

### das anthropometrische Messamt des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Polizeidirektion,  
beschließt:

**§ 1.** Beim kantonalen Polizeiinspektorat in Bern besteht ein anthropometrisches Meßamt. Die Aufsicht über das Meßamt liegt der Polizeidirektion ob und wird in erster Linie durch den Polizeiinspektor ausgeübt.

**§ 2.** Das anthropometrische Meßamt hat zum Zwecke, nach dem sogenannten Bertillonschen Verfahren anthropometrische Photographien und Signalemente hiernach bestimmter Personen aufzunehmen. Es ist zu diesem Zwecke mit den nötigen Apparaten ausgerüstet.

**§ 3.** Dem anthropometrischen Meßamte sind zum Zwecke der Aufnahme der Photographien und Signalemente zuzuführen

1. alle Personen, welche von einem bernischen Strafgerichte zu Zuchthaus oder zu Korrektionshaus von der Dauer mindestens eines Jahres verurteilt worden sind, unmittelbar, nachdem das Urteil die Rechtskraft erlangt hat;

2. diejenigen schweizerischen Staatsangehörigen, welche von einem bernischen Strafgerichte zu Korrektionshausstrafe von der Dauer von weniger als einem Jahre oder zu Arbeitshausstrafe verurteilt worden und bereits kriminell oder korrektionell vorbestraft sind, und diejenigen Ausländer, welche sich im gleichen Falle befinden, wenn sie seit drei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind, unmittelbar, nachdem das Urteil die Rechtskraft erlangt hat;
3. diejenigen in der Schweiz seit weniger als drei Jahren niedergelassenen Ausländer, welche von einem bernischen Gerichte zu Korrektionshaus- oder Arbeitshausstrafe verurteilt worden sind, unmittelbar, nachdem das Urteil die Rechtskraft erlangt hat;
4. diejenigen Ausländer, welche in der Schweiz keine feste Niederlassung haben, sich nicht im Besitze von Ausweisschriften befinden, oder deren Personalien überhaupt nicht bekannt sind, wenn sie als Angeklagte in eine Strafuntersuchung wegen einer in einem bernischen oder eidgenössischen Gesetze mit einer Freiheitsstrafe von wenigstens zwei Monaten bedrohten Handlung einbezogen und verhaftet werden, unmittelbar nach der Verhaftung. Ausländer, die ihre Schriften bis zur Verhaftung nicht oder erst innerhalb zweier Monate vor derselben deponiert haben, werden in gleicher Weise behandelt.

11. Juni  
1906.

In den in Ziff. 1, 2 und 3 hiervor genannten Fällen unterbleibt die Aufnahme von Photographie und Signalement, wenn die betreffende Person in den letzten zwei Jahren bereits photographiert oder gemessen worden ist, falls sich in dieser Zeit ihr körperliches Aussehen nicht erheblich verändert hat.

11. Juni  
1906.

Die Pflicht zur Zuführung liegt in den in Ziff. 1, 2 und 3 genannten Fällen dem zuständigen Regierungsstatthalter, in dem in Ziff. 4 genannten Falle der Behörde ob, welche den Verhaftsbefehl ausgestellt hat.

Durch vorstehende Bestimmungen wird das Recht der Beamten der gerichtlichen Polizei nicht berührt, während der Dauer des Strafverfahrens einen Angeschuldigten jederzeit zum Zweck der Feststellung seiner Identität anthropometrisch messen und photographieren zu lassen.

**§ 4.** Der Polizeiinspektor ist befugt, die anthropometrische Photographierung und Messung auch solcher ausländischer Personen anzuordnen, welche ihm wegen Mittel- oder Schriftenlosigkeit zur Ausschaffung zugeführt werden, und die sich einem liederlichen Lebenswandel, dem Bettel oder der Landstreicherei ergeben, oder sich sonst über keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können.

Ebenso ist die Polizeidirektion befugt, die anthropometrische Photographierung und Messung der auf ihre Weisung verhafteten Personen anzuordnen.

**§ 5.** Die vom anthropometrischen Meßamte aufgenommenen Photographien und Signalemente werden von demselben vervielfältigt und in je zwei Exemplaren dem eidgenössischen Zentralpolizeibureau eingesandt. Die Originale werden im Archiv des Meßamtes sorgfältig aufbewahrt und alphabetisch, sowie anthropometrisch registriert; sie sind geheim zu halten.

Weitere Vervielfältigungen werden den bernischen und außerkantonalen schweizerischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden auf Wunsch unentgeltlich zugestellt.

**§ 6.** Die Photographien und Signalemente der in § 3, Ziff. 1 und 2, genannten Personen werden 20 Jahre

aufbewahrt. Ergibt es sich nach Ablauf von 20 Jahren, daß noch nicht fünf Jahre verflossen sind, seit die betreffende Person eine Freiheitsstrafe von der Dauer von mindestens sechs Monaten verbüßt hat, so dauert die Aufbewahrung zehn Jahre weiter, und so fort.

11. Juni  
1906.

Photographien und Signalemente der in § 3, Ziff. 3, genannten Personen bleiben, wenn die Untersuchung mit einem verurteilenden Erkenntnis abschließt, 20 Jahre lang, von der Rechtskraft des Urteils an, aufbewahrt, und es gilt hierfür Absatz 1 hiervor in analoger Weise.

Erfolgt ein freisprechendes Urteil oder ein Aufhebungsbeschluß, so bleiben Photographie und Signalement noch fünf Jahre seit Abschluß der Untersuchung aufbewahrt. Nach Verfluß dieses Zeitraums entscheidet die Polizeidirektion auf den Antrag des Polizeiinspektors über die weitere Aufbewahrung. Dasselbe gilt mit bezug auf die in § 4 genannten Personen. Die fünf Jahre zählen in diesem Falle von der Ausschaffung, beziehungsweise der Haftentlassung an.

Alle nicht mehr aufzubewahrenden Photographien und Signalemente werden verbrannt. Über die Verbrennung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Hat die photographierte und gemessene Person das Alter von 80 Jahren erreicht oder ist sie gestorben, so sind Photographie und Signalement in gleicher Weise zu vernichten.

**§ 7.** Die Photographie und das Signalement dürfen nur Beamten und Angestellten der gerichtlichen und der allgemeinen Polizei ausgehändigt und nur diesen und solchen Privatpersonen vorgewiesen werden, welche gegen einen ihnen unbekannten Täter eine Strafanzeige bei der Behörde eingereicht haben (zum Zwecke der Identitäts-

11. Juni  
1906.

feststellung). Jede anderweitige Aushändigung oder Vorweisung von Photographie oder Signalement gilt als Mißbrauch und wird unter Umständen disziplinarisch geahndet. Sie macht den fehlbaren Beamten oder Angestellten außerdem nach Maßgabe der Art. 50 ff. O.-R. schadensersatzpflichtig und in gleicher Weise den Staat, wenn die Voraussetzungen des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 19. Mai 1851 vorliegen.

**§ 8.** Die Kosten der Einrichtung und der Arbeiten des Meßamtes trägt der Staat. Ein entsprechender Posten ist alljährlich in das Budget der Polizeidirektion aufzunehmen.

**§ 9.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Durch dieselbe wird die Verordnung vom 23. April 1906 betreffend das anthropometrische Meßamt des Kantons Bern aufgehoben.

Die Polizeidirektion ist befugt, Ausführungsregulative zur Verordnung zu erlassen.

Bern, den 11. Juni 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## Verordnung

2. Juli  
1906.

betreffend

**die Verwendung von Tieren, die zur Impfung mit  
Krankheitskeimen und -stoffen gedient haben.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung von Art. 14 des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen;

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschließt:

**§ 1.** Es ist verboten, Fleisch oder andere Körperteile von Tieren irgend welcher Gattung, denen zu experimentellen oder experimentell-serotherapeutischen Zwecken Bakterien oder sonstige gesundheitsschädliche Stoffe beigebracht worden sind, als Nahrungsmittel oder zu irgend welchen anderen (auch technischen) Zwecken zu verwenden.

**§ 2.** Solche Tiere sind vollständig zu vernichten, und es sind hierbei alle Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, um eine Verschleppung von Krankheitsstoffen zu vermeiden.

2. Juli  
1906.**§ 3.** Ausgenommen von dem Verbote ist

- a. die weitere Verwendung des Fleisches oder anderer Teile obengenannter Tiere zu bakteriologischen oder serotherapeutischen Zwecken in einem staatlich anerkannten wissenschaftlichen Institute nach Anordnung des Institutedirektors;
- b. die Verwendung von Tieren, welche zur Gewinnung von Vaccine gedient haben, sofern deren Fleisch von dem zuständigen Fleischinspektor als bankwürdig erklärt wird.

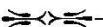
**§ 4.** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nicht zugleich die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. zutreffen, mit Geldbuße bis zu Fr. 200, oder mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft.

Die richterlichen Urteile (mit Motivierung) sind jeweilen der Sanitätsdirektion mitzuteilen.

**§ 5.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 2. Juli 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Verordnung**2. Juli  
1906.

betreffend

**die Strafanstalten des Kantons Bern.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

**§ 1.** Die nachfolgenden Bestimmungen haben Gültigkeit sowohl für die eigentlichen Strafanstalten als für die Arbeitsanstalten und Zwangserziehungsanstalten des Kantons.

Zurzeit bestehen folgende Anstalten:

1. Strafanstalt in Thorberg, Männerzucht- und Korrektionshaus für Rezidive, Gefährliche und Lebenslängliche;
2. Strafanstalt in Witzwil, Männerzucht- und Korrektionshaus für Primitive, zugleich Zwangsarbeitshaus für richterlich verurteilte Männer;
3. Strafanstalt in St. Johannsen, Weiberzucht- und Korrektionshaus, zugleich Zwangsarbeitshaus für richterlich verurteilte Frauen;
4. Arbeitsanstalt in St. Johannsen-Ins für Männer;

2. Juli  
1906.

5. Arbeitsanstalt in Hindelbank für Frauen;
6. Zwangserziehungsanstalt in Trachselwald für bösegeärtete junge Leute und jugendliche Verbrecher männlichen Geschlechts.

**§ 2.** Die Strafanstalten stehen unter der Aufsicht der Polizeidirektion und der ihr beigegebenen Gefängniskommission, deren Organ der Gefängnisinspektor ist.

### **I. Die Anstaltsleitung.**

**§ 3.** Ein Direktor leitet und überwacht die Anstalt in allen ihren Teilen. Sämtliche Beamte und Angestellte sind seinen Weisungen und Befehlen unterstellt. Das Wohl der Enthaltenen hat er in allen Beziehungen zu fördern und darüber zu wachen, daß der Strafvollzug soweit als möglich auch dem Besserungszwecke diene.

**§ 4.** Dem Direktor liegt insbesondere ob

1. der Vollzug der Hausordnung und die Handhabung der Disziplin;
2. die Führung der Ökonomie der Anstalt in gewerblicher und landwirtschaftlicher Beziehung;
3. die Verpflegung der Angestellten und der Enthaltenen;
4. die Organisation und Überwachung des Rechnungswesens, des Gottesdienstes und des Unterrichtes, sowie der Anstaltshygiene im Einverständnis mit dem Anstaltsarzte.

**§ 5.** Der Direktor ist verantwortlich für die Kassaführung der Anstalt und für ihren ganzen Geschäftsverkehr.

Das Budget hat er auch der Gefängniskommission zuzustellen.

Wo die Arbeit des Direktors es erfordert, kann ein besonderer Beamter für die Kassaführung vom Regierungsrat ernannt werden.

2. Juli  
1906.

**§ 6.** Der Direktor hat darauf zu halten, daß die Anstaltsbedürfnisse in erster Linie von andern bernischen Staatsanstalten bezogen werden. Wenn Preisdifferenzen Kaufabschlüsse hindern, hat auf Einladung hin ein sachverständiges Mitglied der Gefängniskommission zu entscheiden, unter Vorbehalt des Rekurses an die Polizeidirektion.

**§ 7.** Der Direktor stellt die notwendige Zahl der Angestellten an und besoldet sie nach Mitgabe der vom Regierungsrat festgesetzten Besoldungsliste.

Im übrigen steht ihm das Vorschlagsrecht zu Handen der Polizeidirektion zu für die Wahl der Anstaltsbeamten (Kassier, Buchhalter, Arzt, Geistliche).

**§ 8.** Er ist ermächtigt, den Beamten und Angestellten den reglementarischen Urlaub zu erteilen.

**§ 9.** Der Direktor hat das Recht auf einen dreiwöchentlichen Urlaub jährlich, den er im Einverständnis mit der Polizeidirektion frei wählen kann. Letztere verfügt die notwendige Stellvertretung.

In Krankheits- und Verhinderungsfällen ist die Stellvertretung ebenfalls durch die Polizeidirektion zu ordnen.

**§ 10.** Der Direktor hat für das Wohl der Enthaltenen insofern zu sorgen, als er

1. die Wünsche und Beschwerden der Enthaltenen persönlich entgegennimmt, und zwar sowohl bei ihrem Eintritt als während der Zeit ihrer Enthaltung;
2. die Korrespondenz der Enthaltenen beaufsichtigt und für die Überwachung der Besuche sorgt. Er hat das Recht, Besuche zu bewilligen oder abzulehnen;

2. Juli  
1906.

3. das leibliche und sittliche Wohl der Enthaltenen nach Kräften fördert;
4. mit dem Gefängnisinspektor sich an dem Werke der Schutzaufsicht beteiligt durch Instandstellung und Beschaffung von Kleidern für die aus der Anstalt zu Entlassenden, durch Beschaffung ihrer Ausweisschriften und des nötigen Reisegeldes, vorab aber durch rechtzeitige Arbeitsvermittlung.

**§ 11.** Der Direktor weist den Angestellten ihre Arbeit an und überwacht die Ausführung.

Als Disziplinarverfügungen kann er in leichteren Fällen Verwarnung und bei Rückfällen die Auferlegung von Bußen nach Mitgabe der Instruktion anwenden. In schwereren Fällen kann er die Einstellung in der Besoldungserhöhung verfügen oder den fehlbaren Angestellten gemäß den Bestimmungen des Dienstvertrages sofort entlassen.

**§ 12.** Die Frau des Direktors, eventuell eine eigene Haushälterin, hat die Zubereitung der Speisen für die Angestellten und Enthaltenen, die Verpflegung der Kranken, die Besorgung, das Flicken und die Neuanfertigung der Wäsche und der Betten zu überwachen; sie hält die hauswirtschaftlichen Vorräte unter ihrem Verschluß, gibt das Nötige heraus und sorgt für die Ergänzung.

Das weibliche Dienstpersonal ist ihren Befehlen unterstellt.

Je nach den Umständen kann ihr die Leitung einzelner Arbeitszweige, wie des Garten- und Gemüsebaues, der Bäckerei und Schlächterei, der Geflügel- und Schweinehaltung u. s. w., zugeteilt werden.

Für ihre daherigen Bemühungen erhält sie eine jährliche Besoldung, deren Betrag der Regierungsrat auf Vorschlag der Polizeidirektion festsetzt.

## II. Die Buchführung.

2. Juli  
1906.

**§ 13.** Dem Buchhalter liegt die Führung des Rechnungswesens ob, und es sind ihm zu diesem Zwecke alle Verhandlungen der Direktion und der Angestellten zur Kenntnis zu bringen, welche den Vermögensbestand der Anstalt in irgend einer Weise verändern.

**§ 14.** Der Buchhalter besorgt als Sekretär des Direktors zugleich die amtliche Korrespondenz. Wo es nötig ist, kann ihm mit Einwilligung der Polizeidirektion eine Bureauhülfe beigegeben werden.

**§ 15.** Der Buchhalter hat das Recht auf einen 14tägigen Urlaub jährlich, den er im Einverständnis mit dem Direktor frei wählen kann.

## III. Gesundheitspflege.

**§ 16.** Dem Anstalsarzt liegt die hygienische, medizinische und chirurgische Gesundheitspflege in der Anstalt ob. Er hat zu diesem Zwecke die Anstalt entweder ein- bis dreimal wöchentlich oder auf jeweiliges Begehr des Direktors zu besuchen.

Über seine ärztlichen Verfügungen führt er ein detailliertes Krankenbuch und erstattet zu Handen des Anstaltsjahresberichtes einen besondern Rapport.

Von allen wichtigen Vorkommnissen hat er jeweilen dem Direktor sofortige Mitteilung zu machen.

In Abwesenheit oder Verhinderungsfällen hat er unter seiner Verantwortlichkeit und unter Anzeige an den Direktor für einen Stellvertreter zu sorgen.

2. Juli  
1906.

**§ 17.** Ein von der Polizeidirektion genehmigter Anstellungsvertrag setzt die Pflichten und Kompetenzen des Anstaltsarztes fest.

#### **IV. Gottesdienst und Seelsorge.**

**§ 18.** Die Anstaltsgeistlichen werden den vom Staate anerkannten Landeskirchen entnommen.

Vertreter anderer Kirchengenossenschaften, sowie die Vertreter gemeinnütziger Vereine und Bestrebungen haben sich für den Zutritt zu den Enthaltenen an den Direktor zu wenden.

**§ 19.** Den Anstaltsgeistlichen liegt die Predigt (Gottesdienst) und die Seelsorge in der Anstalt ob.

Die Reihenfolge der Gottesdienste ist mit dem Direktor zu vereinbaren, wobei Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß die Angestellten ihrer freien Sonntage nicht beraubt werden.

Die Seelsorge ist ebenfalls mit dem Direktor zu vereinbaren, sowohl in bezug auf die Tage als die Tageszeit. Die Zeit der Nachtruhe darf für die Einzelseelsorge nicht beansprucht werden.

**§ 20.** Die Anstaltsgeistlichen haben Wünsche, Beschwerden und andere Mitteilungen, welche die Anstaltsleitung oder Beamte und Angestellte oder Enthaltene betreffen, dem Direktor zur Kenntnis zu bringen.

Für den Jahresbericht erstatten sie Rapport über ihre Funktionen.

**§ 21.** Der Gang und die Hausordnung der Anstalt dürfen durch Gottesdienst und Seelsorge, sowie durch gemeinnützige Bestrebungen in keiner Weise gestört werden.

## V. Die Angestellten.

2. Juli  
1906.

**§ 22.** Die Angestellten (Werkführer, Handwerksmeister, Aufseher, Koch und Köchin, Krankenwärter u. a.) werden vom Direktor auf Grundlage eines Dienstvertrages eingestellt.

Die Werkführer sind die Vorgesetzten der übrigen Angestellten. Sie haben sowohl den landwirtschaftlichen Aufsehern als den Handwerksmeistern nach Weisung des Direktors die Arbeit zuzuteilen und deren Ausführung zu überwachen.

Die Handwerksmeister sind für den guten Fortgang des ihnen unterstellten Gewerbes verantwortlich. Sie sind die Aufseher über das ihnen zur Verfügung stehende Personal der Enthaltenen.

Die landwirtschaftlichen Aufseher haben mit den Enthaltenen zu arbeiten und sind verantwortlich für die richtige Ausführung der ihnen zugeteilten Arbeiten.

Koch und Köchin sind verantwortlich für die gute Zubereitung der Speisen, sowohl für die Angestellten als für die Enthaltenen.

Die für die Weiberstrafanstalten (Zuchthaus und Arbeitsanstalt) angestellten Diakonissen haben die Arbeit der Enthaltenen zu überwachen.

Die Krankenpfleger haben die Weisungen des Anstaltsarztes gewissenhaft zu befolgen.

Die Obermelker auf den Einzelhöfen sind für die Ordnung und Reinlichkeit ihres Gehöftes verantwortlich.

**§ 23.** Sämtliche Angestellte haben alle ihre Kräfte und die volle Zeit, welche ihre Aufgabe und Stellung erfordern, der Anstalt zu widmen und durch ihr Vorbild die Enthaltenen zu einer bessern Lebensführung zu ermuntern.

2. Juli  
1906.

Dienstvernachlässigung und grobe Verfehlung kann vom Direktor mit sofortiger Entlassung geahndet werden.

## VI. Die Anstaltsdisziplin.

**§ 24.** Jede körperliche Züchtigung ist in den Straf- und Arbeitsanstalten untersagt.

**§ 25.** Die Angestellten sind ermächtigt zu den Strafverfügungen der Ermahnung, des Verweises und des Entzuges des Vertrauenspostens. Schwerere Strafen haben sie beim Direktor zu beantragen.

Sicherungsmaßregeln dürfen von den Angestellten zu jeder Zeit getroffen werden, jedoch unter dem Vorbehalt baldmöglichster Mitteilung an den Direktor.

**§ 26.** Dem Direktor stehen gegenüber den Enthaltenen folgende Kompetenzen zu:

1. An Belohnungen: die Gewährung eines Verdienstanteils (Pekulium) nach Maßgabe von § 27, sowie weitere Vergünstigungen, wie Bewilligung von Kostverbesserung, häufigere Korrespondenz mit den Angehörigen, Ausschmückung der Zelle, Aufhebung des Rasiergebots u. s. w.

2. An Strafen: Entzug des Pekuliums auf bestimmte Zeit, Entzug des Rechtes zur Benützung der Anstaltsbibliothek, Beschränkung oder Sistierung der Korrespondenz, Entzug der gewährten Vergünstigungen, Kostschmälerung, Auferlegung von Zellenarrest mit oder ohne Arbeitsentzug, Auferlegung von verschärftem Zellenarrest nach Mitgabe der Gefangenschaftsordnung.

**§ 27.** Den Enthaltenen kann als Aufmunterung und zu ihrem späteren Fortkommen ein Verdienstanteil zugesprochen werden.

Das Verfahren wird durch eine besondere Vorschrift näher bestimmt (§ 32).

2. Juli  
1906.

**§ 28.** Über die Disziplinarverfügungen ist eine besondere Kontrolle mit Datum der Verfügung, Namen des Bestraften, des Vergehens und der Strafzumessung zu führen, die der Aufsichtsbehörde (Gefängniskommission und Gefängnisinspektor) bei ihren Besuchen auf Verlangen vorzuweisen ist.

**§ 29.** Die Zwangsjacke darf als Strafmittel nicht zur Anwendung kommen, sondern nur als Bändigungsmittel gegenüber Tobenden und solchen, die sich der tätlichen Widersetzlichkeit oder der Lebensgefährdung gegenüber andern oder sich selbst schuldig machen.

**§ 30.** Den Enthaltenen steht jederzeit das Beschwerde-recht zu gegenüber den Angestellten bei dem Direktor oder dem Gefängnisinspektor und gegenüber dem Direktor bei der Polizeidirektion, direkt oder durch Vermittlung des Gefängnisinspektors.

## VII. Schlussbestimmungen.

**§ 31.** Die Polizeidirektion wird im Anschluß an diese Verordnung erlassen:

1. Vorschriften über das Verhalten der Enthaltenen;
2. eine Hausordnung.

Diese beiden Erlasse, welche für sämtliche Anstalten Geltung haben, sind in dem Anstaltsgebäude, in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen und in den Zellen anzuschlagen.

**§ 32.** Die Direktoren erlassen für ihre Anstalten Instruktionen, für welche die Genehmigung der Polizeidirektion einzuholen ist, wie

2. Juli  
1906.

1. eine allgemeine Instruktion, für sämtliche Angestellten gültig;
2. besondere Instruktionen für die einzelnen Kategorien von Angestellten (§ 22);
3. Formulare für Dienstverträge;
4. eine Instruktion über die Ernährung und Verpflegung, sowie über die Kleidung der Enthaltenen;
5. Vorschriften über den Verdienstanteil;
6. eine Instruktion für Besuche;
7. besondere Vorschriften für die Enthaltenen betreffend Rasiergebot, Eintritt in die Anstalt (Reinigung) u. s. w.

**§ 33.** Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Sämtlichen Angestellten ist bei ihrem Dienstantritt ein Exemplar derselben zu überreichen.

Bern, den 2. Juli 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**

der Staatsschreiber  
**Kistler.**

## Verordnung

25. September  
1906.

betreffend

### die Gebühren und Obliegenheiten der Viehinspektoren und die Einführung einer Viehverkehrskontrolle.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 3, 11, 21, 22 und 23 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen;

auf den Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

beschließt:

**§ 1.** Für die auf Ortsveränderungsscheinen (blaues Formular C) zur Wiederausfuhr von Tieren aus dem Inspektionskreis erteilte Bewilligung haben die Viehinspektoren eine Kontrollgebühr von 20 Rappen pro Schein ohne Rücksicht auf die Zahl der Tiere zu beziehen.

**§ 2.** Ist die Ausfertigung von Gesundheits- oder Ortsveränderungsscheinen oder auch die sub § 1 angeführte Bewilligung erst nach Besichtigung der Tiere, resp. des Viehbestandes durch den Viehinspektor statthaft, so hat derselbe vom Eigentümer des Viehes, abgesehen von der

25. September Ausfertigungsgebühr des Scheines, noch ein Anrecht auf 1906. folgende Gebühren:

Für einen Gang bis auf 1 Kilometer . . . . .	20 Rp.
› einen Gang von über 1 bis auf 3 Kilometer	50 »
› jeden folgenden Kilometer . . . . .	10 »
› die Untersuchung von Tieren:	
pro Stück Großvieh . . . . .	10 »
pro Stück Kleinvieh . . . . .	5 »

bis im Maximum Fr. 1.50 pro Herde.

(Für die Gebühren der Tierärzte, sofern dieselben nicht in der Eigenschaft als Viehinspektor funktionieren, gelten die Bestimmungen des Medizinaltarifes.)

**§ 3.** Die Viehinspektoren sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihnen sämtliche Gesundheits-, Passier- und Ortsveränderungsscheine für in ihren Kreis eingeführte Tiere innerhalb der gesetzlichen Frist von zweimal 24 Stunden nach deren Ankunft im Kreis abgeliefert werden (Art. 21 der eidgenössischen Verordnung vom 14. Oktober 1887). Mißachtungen dieser Vorschrift von seite der Viehbesitzer haben sie unnachsichtlich dem Regierungsstatthalteramt oder dem nächstgelegenen Polizeiposten zu dessen Handen zur Anzeige zu bringen zur Bestrafung der Fehlbaren gemäß Art. 103 vorzitierter Verordnung.

**§ 4.** Für Tiere, deren Einfuhr nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses in den Inspektionskreis erfolgen sollte, ohne daß der Viehinspektor in den Besitz der zu dienenden Gesundheitsscheine gelangt, ist die Ausfertigung von Scheinen zum Zwecke der Wiederausfuhr aus dem Kreis nur statthaft, nachdem sich der Viehinspektor unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit und, wenn nötig, unter Beziehung eines Tierarztes davon überzeugt hat, daß die Tiere des betreffenden Viehbestandes keine be-

stimmten Anzeichen einer seuchenhaften Krankheit zeigen. **25. September 1906.**  
 Für seine diesbezüglichen Bemühungen ist er entsprechend  
 § 2 dieser Verordnung zu entschädigen.

**§ 5.** Zur Erleichterung der Kontrolle der Viehinspektoren über den Viehverkehr in ihren Kreisen wird die Landwirtschaftsdirektion ermächtigt, am Platze der bisherigen Kontrollen der eingenommenen und ausgestellten Gesundheitsscheine für die Viehinspektoren die von ihr entworfene vereinfachte Viehverkehrskontrolle vom 1. Januar 1907 an in Anwendung zu bringen. Zur Führung dieser Kontrolle sind vorläufig sämtliche Viehinspektoren der Gemeinde, resp. Viehinspektionskreise, welche die obligatorische Viehversicherung besitzen, verpflichtet. Über den Zeitpunkt ihrer Einführung auch in den übrigen Gemeinden, resp. Viehinspektionskreisen des Kantons entscheidet die Landwirtschaftsdirektion, welche sich auch mit der Hypothekarkasse über die Erstellung und Abgabe dieser neuen Viehverkehrskontrolle ins Einvernehmen zu setzen hat.

**§ 6.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1907 in Kraft; alle damit in Widerspruch stehenden kantonalen Erlasse sind mit gleichem Datum aufgehoben.

Bern, den 25. September 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



27. September  
1906.

## D e k r e t

betreffend

### Anerkennung der Friederika-Stiftung in Walkringen als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

1. Die Friederika-Stiftung in Walkringen ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß dieselbe unter der Aufsicht des Regierungsrates auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum bedarf dieselbe der Einwilligung des Regierungsrates.
3. Die Statuten der Stiftung dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sind jeweilen der Direktion des Armenwesens zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.
5. Dieses Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. September 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

**D e k r e t**

betreffend

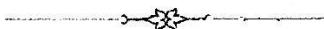
27. September  
1906.**Anerkennung des Orphelinat du district de Delémont  
als juristische Person.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:**

- 1.** Das Orphelinat du district de Delémont ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
- 2.** Für die Erwerbung von Grundeigentum bedarf diese Anstalt jeweilen der Einwilligung des Regierungsrates.
- 3.** Die Statuten der Anstalt dürfen ohne Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
- 4.** Die Jahresrechnungen sind jeweilen der Armendirektion zu unterbreiten.
- 5.** Dieses Dekret soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. September 1906.

**Im Namen des Grossen Rates**  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



1. Oktober  
1906.

## Regulativ

betreffend

**die Einreihung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien und der Betreibungs- und Konkursämter in die Besoldungsklassen.**

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 43, 45 und 60 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung;

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Finanzen,

**beschließt:**

**§ 1.** Die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Konkursämter werden, gestützt auf §§ 43, 45 und 60 des vorbezeichneten Besoldungsdekretes, in die folgenden Besoldungsklassen eingereiht und es beträgt ihre Zahl:

## A. Die Angestellten der Amtsschreibereien.

1. Oktober  
1906.

Amtsbezirk	Zahl der Angestellten	Dieselben fallen in Besoldungsklasse				
		I	II	III	IV	V
Aarberg . . . . .	3	—	—	1	1	1
Aarwangen . . . . .	3	—	1	—	1	1
Bern :						
a. Amtsschreiberei . . . . .	9	3	2	2	2	—
b. Regierungsstattleharteramt . . . . .	6	3	2	1	—	—
Biel . . . . .	3	—	1	1	1	—
Büren . . . . .	2	—	—	1	1	—
Burgdorf . . . . .	4	—	1	1	1	1
Courtelary . . . . .	2	—	—	1	1	—
Delsberg . . . . .	2	—	—	1	1	—
Erlach . . . . .	2	—	—	—	1	1
Freibergen . . . . .	1	—	—	1	—	—
Fraubrunnen . . . . .	2	—	—	1	1	—
Frutigen . . . . .	2	—	—	—	1	1
Interlaken . . . . .	5	—	—	2	2	1
Konolfingen . . . . .	3	—	—	1	1	1
Laufen . . . . .	2	—	—	—	—	2
Laupen . . . . .	1	—	—	—	1	—
Münster . . . . .	2	—	—	1	1	—
Nidau . . . . .	3	—	—	1	1	1
Oberhasle . . . . .	1	—	—	—	1	—
Pruntrut . . . . .	6	—	1	2	2	1
Übertrag	64	6	8	18	21	11

1. Oktober  
1906.

Amtsbezirk	Zahl der Angestellten	Dieselben fallen in Besoldungs- klasse				
		I	II	III	IV	V
Übertrag	64	6	8	18	21	11
Saanen	1	—	—	—	—	1
Schwarzenburg	1	—	—	—	1	—
Seftigen	3	—	1	1	1	1
Signau	3	—	—	1	1	1
Ober-Simmental	1	—	—	—	1	—
Nieder-Simmental	2	—	—	—	1	1
Thun	4	1	—	1	2	—
Trachselwald	3	—	—	1	1	1
Wangen	3	—	—	1	1	1
	85	7	8	23	30	17

**B. Die Angestellten der Gerichtsschreibereien.**

Aarberg	1	—	—	—	1	—
Aarwangen	1	—	—	1	—	—
Bern:						
a. Gerichtsschreiberei	5	—	1	2	2	—
b. Richteramt II	1	1	—	—	—	—
c. Richteramt III	2	1	1	—	—	—
d. Polizeirichteramt	3	1	2	—	—	—
e. Untersuchungs- richteramt	2	—	2	—	—	—
Übertrag	15	3	6	3	3	—

1. Oktober  
1906.

Amtsbezirk	Zahl der Angestellten	Dieselben fallen in Besoldungs- klasse				
		I	II	III	IV	V
Übertrag	15	3	6	3	3	—
Biel:						
a. Gerichtsschreiberei	3	—	1	1	1	—
b. Untersuchungs- richteramt	1	—	1	—	—	—
Burgdorf	2	—	1	—	1	—
Courtelary	1	—	—	1	—	—
Delsberg	1	—	—	1	—	—
Fraubrunnen	2	—	—	—	1	1
Freibergen	1	—	—	1	—	—
Frutigen	1	—	—	—	1	—
Interlaken	1	—	—	1	—	—
Konolfingen	1	—	—	—	1	—
Laupen	1	—	—	—	1	—
Münster	1	—	—	1	—	—
Nidau	1	—	—	1	—	—
Pruntrut	3	—	1	2	—	—
Schwarzenburg	1	—	—	—	1	—
Signau	1	—	—	—	1	—
Nieder-Simmental	1	—	—	—	1	1
Thun	2	—	1	1	—	—
Trachselwald	1	—	—	—	1	—
Wangen	1	—	—	—	1	—
	42	3	11	13	13	2

1. Oktober  
1906.

## C. Die Angestellten der Betreibungs- und Konkurs-ämter.

Amtsbezirk	Zahl der Angestellten	Dieselben fallen in Besoldungs- klasse				
		I	II	III	IV	V
Aarberg . . . . .	1	—	—	—	1	—
Aarwangen . . . . .	1	—	—	—	1	—
Bern-Stadt . . . . .	11	3	3	2	1	2
Bern Land . . . . .	1	—	1	—	—	—
Biel . . . . .	5	1	1	1	1	1
Büren . . . . .	1	—	—	—	1	—
Burgdorf . . . . .	1	—	1	—	—	—
Courtelary . . . . .	3	—	—	1	1	1
Erlach . . . . .	1	—	—	—	1	—
Delsberg . . . . .	3	—	—	1	1	1
Freibergen . . . . .	1	—	—	1	—	—
Interlaken . . . . .	4	—	—	2	1	1
Konolfingen . . . . .	1	—	—	—	1	—
Münster . . . . .	3	—	—	1	1	1
Nidau . . . . .	3	—	—	1	1	1
Oberhasle . . . . .	1	—	—	—	1	—
Pruntrut . . . . .	4	1	—	1	1	1
Seftigen . . . . .	1	—	—	—	—	1
Signau . . . . .	1	—	—	—	—	1
Ober-Simmental . . . . .	1	—	—	—	—	1
Thun . . . . .	3	—	—	1	1	1
Wangen . . . . .	1	—	—	—	1	—
	52	5	6	12	16	13

1. Oktober  
1906.

**§ 2.** Wo für eine Amtsstelle zwei oder mehrere Angestellte mit ungleichen Besoldungsansätzen vorgesehen sind, ist es Sache des ihnen vorgesetzten Beamten, denselben ihre Besoldungen zuzuteilen. Der Justizdirektion ist von der Zuteilung Kenntnis zu geben.

**§ 3.** Die Bewilligung der Kosten für Stellvertretungen von Angestellten nach Maßgabe des § 12, Alinea 3, und § 49, Alinea 2, des Besoldungsdekretes steht, sofern die Stellvertretung die Dauer von drei Monaten nicht überschreitet, der Justizdirektion zu. Über weitergehende Ansprüche entscheidet dagegen der Regierungsrat.

**§ 4.** Die bisher gestützt auf § 4 des Dekretes vom 19. Dezember 1894 betreffend die direkte Besoldung der Angestellten vom Regierungsrat bewilligten Entschädigungen für Aushülfangestellte sind nach Maßgabe der betreffenden Beschlüsse auch fernerhin auszurichten.

**§ 5.** Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 1. Oktober 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



3. Oktober  
1906.

## **Regulativ**

betreffend

**die Einreihung der Angestellten der Zentralverwaltung in die Besoldungsklassen.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 33 und 60 des Dekretes vom  
5. April 1906, betreffend die Besoldungen der Beamten und  
Angestellten der Staatsverwaltung;

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

**§ 1.** Die Angestellten der Zentralverwaltung werden  
folgendermaßen klassifiziert:

### **§ 2. Staatskanzlei.**

**I. Klasse:**

Übersetzergehülfe.

**II. Klasse:**

Archivgehülfe für das Staatsarchiv, Archivgehülfe für  
das jurassische Archiv, Leiter des Expeditionsdienstes.

III. Klasse :  
Druckschriftenverwalter, Registrator, Kanzlist für die Legalisationen.

3. Oktober  
1906.

IV. Klasse :  
Maschinenschreiber, Standesweibel.

### § 3. Obergerichtskanzlei.

I. Klasse :  
Französischer Übersetzer und Sekretär, deutscher Konzipient, Kanzleichef.

II. Klasse :  
Erster Angestellter der Anklage- und Polizeikammer, erster deutscher Maschinenschreiber, Registrator, ein Kanzlist.

III. Klasse :  
Drei Kanzlisten.

### § 4. Staatsanwaltschaft.

I. Klasse :  
Kanzlist des Generalprokurator.

### § 5. Direktion der Justiz.

I. Klasse :  
Kanzlist.

### § 6. Direktion der Polizei.

I. Klasse :  
Kanzleichef, Kanzlist für das Zivilstands- und Naturalisationswesen, Chef der Strafkontrolle.

3. Oktober  
1906.

**II. Klasse:**

Kanzlist für das Anweisungswesen, die Schriftenkontrolle der Kantonsfremden, das Paßwesen und die Redaktion des bernischen Fahndungsblattes.

**III. Klasse:**

Vorsteher des Hausierpatentbureaus, Registrator, Kanzlist für Ausfertigung der Schreiben der Direktion, die Führung der Arbeitshaus- und der Heiratsbewilligungskontrolle.

**V. Klasse:**

Zwei Kanzlisten.

**§ 7. Direktion des Militärs.**

**I. Klasse:**

Erster Kontrollführer der Direktionskanzlei, Rechnungsführer des Kantonskriegskommissariats, Buchhalter der Zeughausverwaltung.

**II. Klasse:**

Zweiter Kontrollführer der Direktionskanzlei, Übersetzer und französischer Korrespondent, Kassier der Zeughausverwaltung, Kontrollführer der Zeughausverwaltung, Revisor für das Militärsteuerwesen.

**III. Klasse:**

Registrator des Kantonskriegskommissariats, Gehülfe des Rechnungsführers des Kantonskriegskommissariats, Registratur und deutscher Korrespondent der Direktionskanzlei, Kanzlist für das Rekrutierungswesen, Kanzlist der Zeughausverwaltung.

**IV. Klasse:**

Ein Kanzleigehülfe der Direktionskanzlei, zwei Kanzleigehülfen des Kantonskriegskommissariats, Revisionsgehülfe

für das Militärsteuerwesen, Kanzleigehülfen der Kreiskom- 3. Oktober. 1906.  
mandos Bern und Biel.

V. Klasse:

Ein Kanzleigehülfe der Direktionskanzlei.

### § 8. Direktion des Unterrichtswesens.

I. Klasse:

Bureaucchef.

II. Klasse:

Rechnungsführer, ein Kanzlist.

III. Klasse:

Gehülfe des Lehrmittelverlages.

### § 9. Direktion des Gemeindewesens.

II. Klasse:

Ein Kanzlist.

### § 10. Direktion des Armenwesens.

II. Klasse:

Zwei Kanzlisten.

III. Klasse:

Zwei Kanzlisten.

IV. Klasse:

Ein Kanzlist.

### § 11. Direktion des Innern.

I. Klasse:

Kanzleichef und Rechnungsführer, I. Assistent des Kantsonschemikers.

3. Oktober  
1906.

**II. Klasse:**

Kanzlist für das Unfallwesen, Kanzlist für das Feuerpolizei-, das Brandversicherungs- und Löschwesen, ein Kanzlist des statistischen Bureaus, II. Assistent des Kantonschemikers.

**III. Klasse:**

Kanzlist für das Fabrik- und Fabrikhaftpflichtwesen und die Lebensmittelpolizei, ein Kanzlist des statistischen Bureaus.

**IV. Klasse:**

Ein Kanzlist der Direktionskanzlei.

**§ 12. Direktion der Sanität.**

**II. Klasse:**

Kanzlist.

**§ 13. Direktion der Bauten und Eisenbahnen.**

**I. Klasse:**

Kontrolleur und Archivar, Adjunkt des Kantonsgeometers für den alten Kanton, ein Hülfsgeometer, Hülfsarchitekt zugleich Stellvertreter des Kantonsbaumeisters, drei Hülfsarchitekten.

**II. Klasse:**

Rechnungsführer, Kanzlist für das Eisenbahnwesen ein Kanzlist der Direktionskanzlei, Adjunkt des Kantonsgeometers für den Jura, ein Hülfsgeometer.

**III. Klasse:**

Ein Kanzlist der Direktionskanzlei, Rechnungsführer, des Kantonsbauamtes, Bauführer für den Unterhalt der Staatsgebäude und Umbauten, Kanzlist des Kantonsbauamtes, Kanzlist des Bezirksingenieurs IV.

3. Oktober  
1906.

**IV. Klasse:**

Geometergehülfe für Triangulationen, Kanzlisten der Bezirksingenieure I, II, III, V und VI.

**V. Klasse:**

Aufseher für Gebäudeunterhalt im Stadtbezirk Bern.

**§ 14. Direktion der Finanzen.**

**I. Klasse:**

Ein Kanzlist der Direktionskanzlei, ein Führer der Visakontrolle, Revisor für das Erbschaftssteuerwesen, Revisor für das Einkommensteuerwesen, Revisor für das Grundsteuerwesen im Jura.

**II. Klasse:**

Ein Kanzlist der Direktionskanzlei, ein Führer der Visakontrolle und Registratur, vier Revisionsgehülfen der Finanzkontrolle.

**III. Klasse:**

Ein Revisionsgehülfe der Finanzkontrolle, vier Revisoren für das Steuerverschlagniswesen.

**IV. Klasse:**

Ein Revisor für das Steuerverschlagniswesen, zwei Revisionsgehülfen der Finanzkontrolle, zwei Gehülfen der Stempelverwaltung.

**V. Klasse:**

Ein Kanzlist der Direktionskanzlei, Gehülfe der Steuerverwaltung.

**§ 15. Direktion der Landwirtschaft.**

**II. Klasse:**

Viehzuchtsekretär und Kanzlist.

**III. Klasse:**

Kanzlist und Rechnungsführer.

3. Oktober  
1906.

**§ 16. Direktion der Forsten.**

II. Klasse:

Rechnungsführer.

III. Klasse:

Registrar und Kanzlist.

**§ 17.** Die Besoldungen für die Angestellten, die in diesem Regulativ nicht berücksichtigt werden können, werden durch besondern Beschluss des Regierungsrates festgesetzt. Für eine neu zu schaffende Stelle geschieht die Klassifikation anlässlich der Wahl des betreffenden Angestellten.

**§ 18.** Wenn es die Umstände erfordern, kann der Regierungsrat an der vorstehend aufgestellten Klassifikation Änderungen vornehmen.

**§ 19.** Dieses Regulativ tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Oktober 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



**Regulativ**3. Oktober  
1906.

über

**die Besoldungen der Angestellten der Strafanstalten.****Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des § 54 des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung;

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

**§ 1.** Die jährlichen Barbesoldungen der Angestellten der Strafanstalten Thorberg, St. Johannsen und Witzwil, der Weiberarbeitsanstalt in Hindelbank und der Zwangserziehungsanstalt in Trachselwald werden festgesetzt wie folgt:

- a. Werkführer, Obermeister, Oberwebermeister . . . . . Fr. 1000—1400
- b. Handwerksmeister, Aufseher, Küchenchefs, landwirtschaftliche Maschinenmeister, Pörtner, Melkermeister, Schweinewärter . . . . . Fr. 600—960
- c. Bureaugehülfen . . . . . » 360—800
- d. Krankenwärter . . . . . » 500—800

3. Oktober 1906.	e. Karrer, Melker . . . . .	Fr. 540—840
	f. Haushälterinnen, Köchinnen . . . . .	» 480—720
	g. Aufseherinnen . . . . .	» 420—600
	h. Mägde . . . . .	» 300—480

**§ 2. Neben der Barbesoldung erhalten**

- a. die sämtlichen Angestellten, mit Ausnahme des Pörtner der Weiberarbeitsanstalt, freie Station für ihre Person;
- b. die Aufseher und Karrer, soweit es bisher für sie üblich war, eine Dienstkleidung nach dem bisherigen Lieferungsmodus;
- c. der Oberwebermeister in Thorberg 5 % und die Webermeister  $\frac{1}{2}$  % Provision vom Reingewinn der Weberei;
- d. der Pörtner der Weiberarbeitsanstalt freie Wohnung für sich und seine Familie, freie Wäsche, Beleuchtung und Beheizung.

**§ 3. Die Besoldungen innerhalb der oben bezeichneten Grenzen werden unter Berücksichtigung des Wohlverhaltens, der Leistungen und des Dienstalters des Angestellten durch den Anstaltsdirektor festgesetzt.** Neu eintretende Angestellte beziehen in der Regel das Minimum der festgesetzten Besoldung. Bei erhöhten Anforderungen an den Angestellten kann aber die Anfangsbesoldung das Minimum überschreiten.

Bei Wohlverhalten und guten Leistungen erhält jeder Angestellte nach sechs Dienstjahren das Maximum der festgesetzten Besoldung.

**§ 4. Besoldungen, welche in § 1 nicht aufgezählt sind oder welche die Maximalansätze übersteigen, werden auf den Antrag der Polizeidirektion durch den Regierungsrat bestimmt.**

**§ 5.** Angestellte, deren gegenwärtige Besoldung höher ist als der ihnen nach den Bestimmungen dieses Regulativs zukommende Betrag, bleiben im Genusse derselben.

3. Oktober  
1906.

**§ 6.** Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, daß pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungserhöhung zur Ausrichtung gelangt. Auf diesen Tag wird der Beschuß vom 24. Juni 1893 betreffend die Aufseherbesoldungen aufgehoben.

Bern, den 3. Oktober 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



4. Oktober  
1906.

## Ausführungsdekret

zum

### Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 7 des Gesetzes vom 6. Mai  
1906 betreffend das bernische Polizeikorps;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**§ 1.** Das Polizeikorps wird militärisch organisiert und hat folgenden Bestand:

- 1 Kommandant;
- 1 Hauptmann als Adjunkt;
- 1—2 Feldweibel;
- 1 Fourier;
- 16—25 Wachtmeister;
- 16—25 Korporale;
- 300—350 Landjäger.

**§ 2.** Der Kommandant und sein Adjunkt werden durch den Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt und durch den Polizeidirektor beeidigt. Sie haben nach Maßgabe der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften die Leitung und Instruktion des Polizeikorps, sowie das Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesen des Korps zu besorgen.

Sie müssen beider Landessprachen kundig sein, haben ihren Wohnsitz in Bern und leisten eine vom Regierungsrat zu bestimmende Amtsbürgschaft.

**§ 3.** Zur Aufnahme in das Polizeikorps ist erforderlich 4. Oktober

1906.

1. das Schweizerbürgerrecht;
2. die bürgerliche Ehrenfähigkeit und ein guter Leumund;
3. eine gute Schulbildung;
4. die Militärtauglichkeit und der Nachweis über eine bestandene Militärrekrutenschule.

Bewerber, welche beider Landessprachen mächtig sind, sollen bevorzugt werden. Bewerber im Alter von über 30 Jahren sind abzuweisen.

**§ 4.** Die Rekrutierung ist Sache des Kommandanten; ebenso liegt ihm in Verbindung mit dem Adjunkten und dem von der Polizeidirektion nötigenfalls beigegebenen Personal die Instruktion ob.

Die nämlichen Beamten veranstalten für das ganze Polizeikorps periodische Instruktionskurse.

Die Polizeidirektion entscheidet über die definitive Aufnahme des Mannes nach absolvierter Rekrutenzzeit, sowie auch über die Beförderungen und Entlassungen aus dem Korps.

Die Beeidigung der Polizeimannschaft erfolgt durch den Kommandanten.

**§ 5.** Die Jahresbesoldungen werden festgesetzt wie folgt:

Für den Kommandanten auf.	Fr. 5000
» den Hauptmann	» 4000
» einen Feldweibel und den Fourier je	» 2200
» den Wachtmeister	» 1900
» den Korporal	» 1700
» den Landjäger	» 1500
» den Rekruten	» 1200

4. Oktober  
1906.

Überdies erhalten die Angehörigen des Polizeikorps Alterszulagen. Diese betragen

*a.* für den Kommandanten und den Hauptmann  
nach 4 Dienstjahren Fr. 250 jährlich,

»	8	»	»	500	»
»	12	»	»	750	»
»	16	»	»	1000	»

*b.* für Feldweibel, Fourier, Wachtmeister, Korporale und Landjäger

nach 4 Dienstjahren Fr. 200 jährlich,

»	8	»	»	400	»
»	12	»	»	600	»
»	16	»	»	800	»

Die in grössern Ortschaften speziell zum Fahndungsdienste kommandierten Mannschaften erhalten eine tägliche Entschädigung von 50 Rappen bis Fr. 1.

**§ 6.** Den Angehörigen des Polizeikorps werden für Dienstreisen, Stationswechsel, Arrestantentransporte u. s. w. Entschädigungen verabfolgt nach den durch den Regierungsrat näher zu bezeichnenden Vorschriften; auch können für die dienstlich stark in Anspruch genommenen Posten angemessene Gratifikationen bewilligt werden.

**§ 7.** Unteroffiziere und Landjäger haben Anspruch auf freie Wohnung nebst einer Entschädigung für Mobiliar nach den näheren Bestimmungen des Reglementes.

Die Mannschaft der Hauptwache wird, soweit möglich, kaserniert und hat in diesem Falle keinen Anspruch auf obige Entschädigungen.

**§ 8.** Der Kommandant und der Hauptmann erhalten für Selbstbeschaffung der Uniformen eine erstmalige Entschädigung von je Fr. 300 und nach je drei Dienstjahren einen weiteren Beitrag von Fr. 150.

**§ 9.** Die näheren Bestimmungen über Ordonnanz der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung für das Polizeikorps werden vom Regierungsrat erlassen.

4. Oktober  
1906.

**§ 10.** Die Ausgaben für ärztliche Behandlung der Korpsangehörigen werden bei nicht selbstverschuldeter Krankheit vom Staate getragen.

**§ 11.** Stirbt ein Korpsangehöriger, so haben Familienangehörige, die hinsichtlich ihres Unterhaltes auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf seine Besoldung für drei Monate, vom Todestag an gerechnet. In Fällen großer Dürftigkeit kann der Regierungsrat die Besoldung noch bis auf weitere drei Monate gewähren.

**§ 12.** Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen (Art. 7, Alinea 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1906).

**§ 13.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft in der Weise, daß pro 1907 die erste Hälfte und von 1908 an auch die zweite Hälfte der vorgesehenen Besoldungs-erhöhungen zur Ausrichtung gelangt.

Bern, den 4. Oktober 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
Steiger,

der Staatsschreiber  
**Kistler.**

2. Permissio-  
er Kastores.  
3. Visit fiti gas-  
sling Nastors.

24. Oktober  
1906.

## Abänderung des Regulativs

betreffend

### die Einreihung der Angestellten der Zentralverwaltung in die Besoldungsklassen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschließt:

1. Der § 6 des Regulativs vom 3. Oktober 1906 betreffend die Einreihung der Angestellten der Zentralverwaltung in die Besoldungsklassen wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

### § 6. Direktion der Polizei.

I. Klasse:

Kanzleichef, Kanzlist für das Zivilstands- und Naturalisationswesen, Chef der Strafkontrolle, Kanzlist für das Anweisungswesen, die Schriftenkontrolle der Kantonsfremden, das Paßwesen und die Redaktion des bernischen Fahndungsblattes.

**III. Klasse:**

Vorsteher des Hausierpatentbureaus, Registrar, Kanzlist für Ausfertigung der Schreiben der Direktion, die Führung der Arbeitshaus- und der Heiratsbewilligungskontrolle, ein Kanzlist.

24. Oktober  
1906.

**V. Klasse:**

Ein Kanzlist.

**2.** Diese Abänderung des Regulativs tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Oktober 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



24. Oktober  
1906.

## Verordnung

über

### die Aufgaben der kantonalen Handels- und Gewerbe- kammer in Sachen des Lehrlingswesens.

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung von §§ 30, 32 und 33 des Gesetzes  
vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische  
Berufslehre,

beschließt:

**§ 1.** Die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen führt  
die Direktion des Innern. Derselben wird die Handels-  
und Gewerbekammer beigeordnet (§ 30 des Gesetzes).

**§ 2.** Die Handels- und Gewerbekammer dient der  
Direktion als begutachtende Stelle in allen Fragen, welche  
das Lehrlingswesen betreffen. Insbesondere wird sie zwecks  
Erlaß von besondern Bestimmungen über die Berufslehre  
für einzelne Berufsarten nach Anhörung der beteiligten  
Berufsangehörigen oder auf den Antrag von Organisationen  
von solchen der Direktion des Innern zu Handen des  
Regierungsrates Bericht und Antrag unterbreiten (§ 11  
des Gesetzes).

**§ 3.** Der Handels- und Gewerbekammer fällt das  
unverbindliche Vorschlagsrecht für die Wahl der Lehrlings-  
kommissionen und der Verkehr mit den letztern zu. Das  
Sekretariat der Kammer sammelt die Jahresberichte der  
Lehrlingskommissionen und sorgt für die Aufnahme eines

Gesamtberichtet und statistischer Angaben über das Lehrlingswesen in den Jahresbericht der Handels- und Gewerbe- kammer (§ 18 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Lehrlingskommissionen).

24. Oktober  
1906.

**§ 4.** Dem Sekretariat der Handels- und Gewerbe- kammer steht jederzeit das Recht der Durchsicht der von den Lehrlingskommissionen geführten Lehrlingsregister zu.

Das Sekretariat dient den Lehrlingskommissionen als Auskunftsstelle und erteilt ihnen allfällig erforderliche Instruktionen. Letztere unterliegen der Genehmigung der Direktion des Innern.

**§ 5.** Die Handels- und Gewerbe- kammer bestellt für die Behandlung der das Lehrlingswesen betreffenden Geschäfte einen Lehrlingsausschuß. Wichtigere Geschäfte, namentlich der Erlass von Verordnungen im Sinne von § 11 des Gesetzes sind von der ganzen Kammer zu behandeln.

**§ 6.** Die Handels- und Gewerbe- kammer kann die Aufgaben, welche dem Sekretariat aus gegenwärtiger Verordnung erwachsen, für bestimmte Kantonsteile dem Adjunkten des Sekretariats in Biel übertragen.

**§ 7.** Gegenwärtige Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Ge- setzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Oktober 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

21. November  
1906.

## D e k r e t

betreffend

### Anerkennung des Krankenhauses Belp als juristische Person.

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

1. Das Krankenhaus Belp ist als juristische Person in dem Sinne anerkannt, daß dasselbe unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigentum hat dieses Institut jeweilen die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.
3. Die Statuten der Anstalt dürfen ohne die Zustimmung des Regierungsrates nicht abgeändert werden.
4. Die Jahresrechnungen sollen jeweilen der Direktion des Innern vorgelegt werden.

Bern, den 21. November 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger**,  
der Staatsschreiber  
**Kistler**.

## **Vollziehungsdekret**

22. November  
1906.

zum

## **Gesetz über die Stempelabgabe.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

**beschließt:**

**1.** Die §§ 2 und 7 des Vollziehungsdekretes vom 28. Mai 1880 zum Gesetz über die Stempelabgabe werden aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

§ 2. Die auf stempelpflichtigen Aktenstücken angebrachten Marken sind durch Überschreiben mit Text oder Datum oder Unterschrift, oder durch Bedrucken mit farbigem Geschäfts- oder Amtsstempel mit Datum deutlich zu kassieren. Die zur Kassierung verwendeten Schriftzüge oder Stempel müssen teils auf die Marke, teils auf das Papier zu stehen kommen. Nicht gehörig und deutlich kassierte Marken gelten als nicht verwendet.

§ 7. In Fällen, wo der Extrastempel zur Anwendung kommt, geschieht dies durch Stempelmarken vom zehnfachen Betrage der einfachen Gebühr, die auf dem betreffenden Schriftstück aufzukleben und zu kassieren sind.

22. November 1906. Die verwirkten Bußen dagegen sind bei dem nach den bestehenden Gesetzen mit dem Bußenbezug beauftragten Beamten zu bezahlen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu verteilen und zu verrechnen. Von diesem Beamten ist auf dem betreffenden Schriftstücke die Bezahlung anzumerken.

2. Diese Abänderung tritt sogleich in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. November 1906.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

**Steiger,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



## D e k r e t

27. November  
1906.

betreffend

### die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der reformierten Kirchgemeinde Delsberg.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

**§ 1.** In der reformierten Kirchgemeinde Delsberg wird eine zweite Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll.

**§ 2.** Der Sitz dieser beiden Pfarrstellen, sowie die Verteilung der Obliegenheiten unter die beiden Pfarrer und ihre gegenseitige Aushülfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 27. November 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



29. November  
1906.

## D e k r e t

betreffend

### die Besoldung der Beamten der Hypothekarkasse.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 38, Ziffer 2, des Gesetzes vom 18. Juli  
1875 über die Hypothekarkasse;  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

**§ 1.** Die Besoldung der Beamten der Hypothekarkasse wird festgesetzt wie folgt:

- a. für den Verwalter . . . . Fr. 7000 bis Fr. 9000
- b. > > Kassier auf . . . . > 6000 > > 7500
- c. > > Buchhalter auf . . . . > 5000 > > 6000

**§ 2.** Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und § 7 mit Ausnahme des Schlußsatzes des ersten Absatzes, des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, finden auch auf die in § 1 dieses Dekretes erwähnten Beamten der Hypothekarkasse Anwendung, mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Regierungsrates der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse als beschlußfassende Behörde tritt (§§ 4, 6 und 14 des Dekretes vom 5. April 1906).

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft, 29. November 1906.  
in der Weise, daß die erste Hälfte der Besoldungserhöhungen  
in 1907 und von 1908 an auch die andere Hälfte zur Aus-  
richtung gelangt.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Der erste Absatz, lit. *a*, *b* und *c*, und der zweite Absatz des § 8 des Dekretes vom 16. Herbstmonat 1875 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Hypothekarkasse, sowie das Dekret vom 29. Juli 1890 über die Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse.

Bern, den 29. November 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



29. November  
1906.

## **D e k r e t**

betreffend

### **die Verteilung des ausserordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen.**

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschließt:

**§ 1.** Die Gültigkeitsdauer des Dekretes vom 24. November 1904 betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen wird auf die Jahre 1907 und 1908 ausgedehnt.

**§ 2.** Dieser Beschuß ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. November 1906.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



## **Ergänzung**

8. Dezember  
1906.

der

### **Verordnung vom 24. Oktober 1906 über die Aufgaben der kantonalen Handels- und Gewerbe- kammer in Sachen des Lehrlingswesens.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ergänzung der Verordnung vom 24. Oktober 1906  
über die Aufgaben der kantonalen Handels- und Gewerbe-  
kammer in Sachen des Lehrlingswesens;

auf den Antrag der Direktion des Innern,

**beschließt:**

Nach § 4 der Verordnung vom 24. Oktober 1906  
wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 4a. Die Lehrvertragsabschriften, welche gemäß § 10  
der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Lehrlings-  
kommissionen der Handels- und Gewerbe-  
kammer zur Ein-  
sicht zu übermitteln sind, werden vom Sekretariat auf  
ihre gesetzesgemäße Abfassung geprüft. Namentlich ist  
darauf zu achten, ob den allfällig für einzelne Berufsarten  
auf Grund von § 11 des Gesetzes erlassenen besondern  
Verordnungen bei der Abfassung des Lehrvertrages Rech-  
nung getragen worden ist.

8. Dezember      Lehrverträge, deren Bestimmungen den gesetzlichen  
1906.      Vorschriften nicht entsprechen, sind der Direktion des  
Innern zur endgültigen Prüfung und eventuellen Beanstan-  
dung zuzustellen.

Bern, den 8. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**



# Verordnung

8. Dezember  
1906.

betreffend

## die Dauer der gewerblichen Berufslehre.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre;

nach Anhörung des kantonalen Handwerker- und Gewerbeverbandes und der Vertreter der Arbeiterschaft in der kantonalen Handels- und Gewerbekammer,

beschließt:

**§ 1.** Die Dauer der Lehrzeit richtet sich bei der gewerblichen Berufslehre nach den allgemein in der Schweiz geltenden Grundsätzen und den vom Schweizerischen Gewerbeverein aufgestellten Minimalanforderungen. Sie beträgt demnach mindestens:

- 3 Jahre für Autotypeurs.
- 2 » » Bäcker.
- 3 » » Bandagisten.
- 3 » » Bauzeichner.
- 1 1/2 » » Bettmacherinnen.
- 2 » » Bierbrauer, ohne Mälzerei und mit Mälzerei  
3 Jahre.
- 3 1/2 » » Bildhauer (Holz- und Stein-).

8. Dezember 1906.	$2\frac{1}{2}$	Jahre für Blattmacher.
	3	» » Bleiglasier.
	2	» » Blumenarbeiterinnen.
	3	» » Buchbinder.
	4	» » Buchdrucker (Setzer oder Maschinenmeister).
	$3\frac{1}{2}$	» » Büchsenmacher.
	$2\frac{1}{2}$	» » Bürstenmacher.
	2	» » Cartonnages-Arbeiter.
	$2\frac{1}{2}$	» » Coiffeur.
	1	» » Corsetschneiderinnen.
	2	» » Dachdecker.
	2	» » Damenschneiderinnen.
	$3\frac{1}{2}$	» » Dekorationsmaler.
	3	» » Drechsler.
	$3\frac{1}{2}$	» » Elektromechaniker.
	3	» » Elektromontoure.
	3	» » Emailleure.
	$2\frac{1}{2}$	» » Etuismacher.
	$2\frac{1}{2}$	» » Färber.
	$2\frac{1}{2}$	» » Feilenhauer.
	3	» » Former.
	2	» » Gabeln- und Rechenmacher.
	3	» » Galvanoplastiker.
	3	» » Gärtner (Handelsgärtner).
	2	» » Gemüsegärtner.
	3	» » Gerber.
	$1\frac{1}{2}$	» » Geschirrmalerinnen.
	3	» » Gießer.
	$1\frac{1}{2}$	» » Giletmacherinnen.
	3	» » Gipser.
	$2\frac{1}{2}$	» » Glaser.
	$3\frac{1}{2}$	» » Glasmaler.

1	Jahr	für	Glätterinnen.	8. Dezember
$3\frac{1}{2}$	Jahre	für	Goldschmiede.	1906.
4	»	»	Graveure.	
3	»	»	Gürtler.	
3	»	»	Hafner (Kachelmacher und Töpfer).	
2	»	»	Hafner (Ofensetzer).	
$3\frac{1}{2}$	»	»	Holzbildhauer.	
$\frac{1}{2}$	»	»	Holzschuhmacher.	
3	»	»	Hufschmiede.	
3	»	»	Hutmacher.	
3	»	»	Installateure (Gas und Wasser).	
$3\frac{1}{2}$	»	»	Instrumentenmacher (chirurgische, physikalische, mathematische, musikalische).	
3	»	»	Kaminfeger (Verordnung vom 23. Februar 1899).	
3	»	»	Kammacher.	
2	»	»	Kappen- und Mützenmacher.	
1	»	»	Käser.	
$3\frac{1}{2}$	»	»	Kleinmechaniker.	
$1\frac{1}{2}$	»	»	Knabenschneiderinnen.	
3	»	»	Köche.	
3	»	»	Konditoren.	
2	»	»	Korbmacher.	
2	»	»	Kübler.	
2	»	»	Küfer.	
$2\frac{1}{2}$	»	»	Kübler und Küfer.	
3	»	»	Kunstglaser.	
$3\frac{1}{2}$	»	»	Kunstslosser.	
3	»	»	Kupferdrucker.	
3	»	»	Kupferschmiede.	
$2\frac{1}{2}$	»	»	Kürschner.	
3	»	»	Lichtdrucker.	
4	»	»	Lithographen.	

8. Dezember 1906.	3	Jahre für Maler und Lackierer.
	3	» » Marmoristen.
	4	» » Maschinenmeister für Buchdruck und 3 Jahre für Steindrucker.
	3½	» » Maschinenschlosser.
	3	» » Maschinenzeichner.
	2	» » Maurer.
	3½	» » Mechaniker.
	3	» » Messerschmiede.
	3	» » Metalldreher.
	3	» » Metalldrucker.
	2	» » Metzger.
	2	» » Möbelarbeiterinnen.
	3½	» » Modellschreiner.
	2	» » Modistinnen.
	3	» » Mühlemacher.
	2½	» » Müller.
	3	» » Optiker.
	3	» » Orthopädisten.
	3	» » Photographen.
	3	» » Photograveure.
	3	» » Posamentier.
	3	» » Präparatoren.
	3½	» » Präzisionsmechaniker.
	3	» » Sattler, Sattler und Tapezierer.
	2	» » Schäftemacherinnen.
	2½	» » Schirmmacher.
	3	» » Schlosser (Bau-).
	3	» » Schmiede (Hammer-, Huf-, Wagen-, Win- den- und Zeugschmiede).
	3	» » Schneider.
	3	» » Schnitzler.
	3	» » Schreiner.

8. Dezember  
1906.

4	Jahre für Schriftsetzer.
4	» » » Schriftgießer.
2 $\frac{1}{2}$	» » » Schuhmacher.
2	» » » Seiler.
2 $\frac{1}{2}$	» » » Siebmacher.
3	» » » Silberarbeiter.
3	» » » Spengler.
3	» » » Steindrucker.
3	» » » Steinhauer.
2	» » » Stickerinnen.
1	» » » Strickerinnen (Maschinen-).
3	» » » Stuccateure.
3	» » » Stuhlschreiner.
3	» » » Tapezierer.
3	» » » Turm-Uhrmacher.
3	» » » Uhrmacher.
1-3	» » » Uhrenindustriearbeiter, je nach Branche.
3	» » » Vergolder.
3	» » » Vernickler.
3	» » » Wagner (Luxuswagenbau).
2	» » » Wagnerei.
1 $\frac{1}{2}$	» » » Weißnäherinnen.
3 $\frac{1}{2}$	» » » Xylographen.
3	» » » Zeichner.
2	» » » Zementer.
1 $\frac{1}{2}$	» » » Zigarrenmacher.
2 $\frac{1}{2}$	» » » Zimmermannen.
3	» » » Zinkographen.
3	» » » Zinngießer.
4	» » » Ziselierer.

Vorbehalten bleiben die gemäß § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 auf dem Verordnungswege für einzelne Berufsarten erlassenen besonderen Bestimmungen.

S. Dezember  
1906.

**§ 2.** Beabsichtigt ein Lehrmeister, mit einem Lehrling eine kürzere als die gemäß § 1 hiervor für den betreffenden Beruf geltende Minimallehrzeit einzugehen, so hat er durch Vermittlung der zuständigen lokalen Lehrlingskommission und unter Geltendmachung der besondern Gründe an die kantonale Handels- und Gewerbe- kammer zu gelangen. Über die Zulassung solcher abgekürzter Lehrzeiten entscheidet alsdann die Handels- und Gewerbekammer und, letztinstanzlich, die Direktion des Innern; doch sollen Ausnahmen nur in solchen durch die besondern Verhältnisse gebotenen Fällen eingeräumt werden, wo trotz der abgekürzten Lehrzeit alle Gewähr für eine richtige Erlernung des Berufes oder Berufszweiges geboten ist.

**§ 3.** Als Ausnahmen fallen namentlich in Betracht:

- a. wenn das Lehrverhältnis die Fortsetzung einer früheren bei einem andern Meister, oder in einem verwandten Berufe begonnenen Lehre bildet;
- b. wenn der Lehrling Fachschulen besucht oder sich sonstwie vor Beginn des Lehrverhältnisses Kenntnisse und Fertigkeiten für den zu erlernenden Beruf erworben hat;
- c. wenn der Lehrling bei Antritt des Lehrverhältnisses das 18. Altersjahr überschritten hat;
- d. wenn der Lehrling nur einige im Lehrvertrage zu bestimmende Spezialkenntnisse oder Fertigkeiten erwerben soll.

**§ 4.** Die Aufsicht über die Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen liegt den Lehrlings- kommissionen ob.

§ 5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist 8. Dezember  
im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzes- 1906.  
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
**Kunz,**  
der Staatsschreiber  
**Kistler.**

---

15. Dezember  
1906.

**Verordnung**  
zum  
**Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps.**

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Art. 7, Alinea 2, des Gesetzes vom  
6. Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps, sowie  
der §§ 9 und 12 des Ausführungsdekretes hierzu vom  
4. Oktober 1906,

**beschließt:**

**I. Organisation.**

**§ 1.** An der Spitze des Polizeikorps steht ein Kommandant und ist ihm ein Hauptmann als Adjunkt beigegeben.

Die beiden haben durch Beitritt zu der Amtsbürgschaftsgenossenschaft des Kantons Bern Kaution zu leisten,

der Kommandant für Fr. 5000,  
der Hauptmann für > 3000.

**§ 2.** Die Mannschaft eines Amtsbezirkes bildet in der Regel eine administrative Einheit mit einem Unteroffizier als Chef dieser Sektion. In größeren Amtsbezirken mit mehreren Unteroffizieren können auch mehrere Sektionen gebildet werden.

Die Mannschaft der Hauptwache und die Plantons 15. Dezember  
in Bern sind der Sektion Bern unterstellt. 1906.

**§ 3.** Die Einteilung der Sektionen in Stationsbezirke und deren Besetzung durch die Polizeimannschaft erfolgt auf Antrag des Korpskommandanten durch die Polizedirektion.

**§ 4.** In gleicher Weise werden die Versetzungen angeordnet und finden dieselben in der Regel im Frühling statt.

Die Versetzung der Gefangenwärter erfolgt nach fünfjähriger Periode und diejenige der übrigen Mannschaft nach Bedürfnis.

## **II. Rekrutierung und Instruktion.**

**§ 5.** Zur Aufnahme in das Polizeikorps hat der Bewerber eine schriftliche Anmeldung an das Korpskommando zu richten, begleitet von den Ausweisen über die in § 3 des Ausführungsdekretes zum Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps verlangten Requisite.

**§ 6.** Die Bewerber haben sich vor der Annahme als Rekruten einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, sowie einer ärztlichen Untersuchung über ihren Gesundheitszustand zu unterstellen.

**§ 7.** Die Rekrutenzzeit dauert mindestens sechs Monate. Der Unterricht stützt sich auf ein von der Polizedirektion genehmigtes Programm.

Rekruten, welche schon im Polizeidienste gestanden haben, können vom Kurs teilweise dispensiert werden.

15. Dezember  
1906.

### III. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung.

**§ 8.** In bezug auf Dimensionen, Schnitt und Garnituren der Kleider sind die Vorschriften des eidgenössischen Bekleidungsreglementes maßgebend. Für die Tücher gelten die bisherigen Farben, Rock und Bluse schwarz, Hose dunkelgrau, Mantel blau und Vorstöße grün und für Garnituren gelb.

Die Offiziere tragen dunkle Hosen und am Waffenrock Sammetkragen.

**§ 9.** Auch für die Gradabzeichen gelten rücksichtlich Form und Beschaffenheit die Vorschriften für die Armee, und es tragen

der Kommandant Stabsabzeichen und zwei breite Metallborden an der Kopfbedeckung,

der Hauptmann Abzeichen für Subalternoffiziere und drei schmale Metallborden an der Kopfbedeckung,

der Feldweibel doppelte Goldborde am Unterärmel,

der Fourier einfache Goldborde am Ober- und Unterärmel,

der Wachtmeister einfache Goldborde am Unterärmel,

der Korporal doppelte wollene Borde am Unterärmel.

Außerdem tragen sämtliche Unteroffiziere an Achselklappen und Mütze schmale Borden, Feldweibel, Fourier und Wachtmeister in Gold, Korporale in Wolle.

**§ 10.** Die sämtlichen Tücher sind auf Kosten der Lieferanten der eidgenössischen Kleiderkontrolle zu unterstellen, und zur Erzielung einer richtigen Ausführung haben die Lieferanten der Kleider die Maße bei der Mannschaft selbst zu nehmen.

**§ 11.** Den Unteroffizieren und Landjägern werden vom Staate verabfolgt:

**a. Bekleidung.**

15. Dezember  
1906.

Alle 8 Monate ein Paar Hosen;  
alle 18 Monate ein Waffenrock; nach Bedürfnis kann am Platze des Waffenrockes eine Bluse geliefert werden;  
alle 4 Jahre ein Mantel oder Pelerine;  
alle 12 Monate eine Mütze und nach Bedürfnis ein Hut, nach bisherigem Modell;  
für größere Ortschaften nach Bedürfnis graue Handschuhe.

**b. Bewaffnung.**

Ein Revolver oder eine ähnliche Handfeuerwaffe nebst Tasche mit Tragriemen und Munition;  
ein Säbel mit Schlagband und Ceinturon mit Plaque.

**c. Ausrüstung.**

Eine Rapporttasche;  
ein Schließzeug;  
eine Signalpfeife mit Schnur;  
die reglementarischen Dienstbücher;  
nach Bedürfnis Feldstecher.

Ausnahmsweise können für die Mannschaft größerer Ortschaften mit anstrengendem Dienst und bei ununterbrochenem Tragen der Uniform vor Ablauf der Tragzeit Ersatzstücke verabfolgt werden.

**§ 12.** Nach Verfluß der Tragzeit gehen die Kleidungsstücke in das Eigentum des Mannes über, während alle andern Effekten Eigentum des Staates bleiben. Kleider austretender oder verstorbener Unteroffiziere und Landjäger, welche nicht während der ganzen Tragzeit benutzt worden, sind abzugeben oder pro rata zu entschädigen.

15. Dezember      **An Unteroffiziere und Landjäger, welche ihren Dienst vorherrschend in Zivilkleidung besorgen, kann statt der Uniformstücke der entsprechende Betrag in bar verabfolgt werden, sofern der Mann im Besitze zweier vollständiger, gut erhaltener Uniformen ist.**

Alte, außer Gebrauch gekommene Effekten sind zu veräußern, und es ist der Erlös der Invalidenkasse zuzuwenden.

**§ 13.** Die nötigen Gesetze, Dekrete und Verordnungen, die reglementarischen Dienstbücher, sowie Formulare werden an die Mannschaft abgegeben, ebenso nach Bedürfnis Bureaumaterial.

#### IV. Dienstwohnungen.

**§ 14.** Für jeden außerhalb der Hauptstadt stationierten Unteroffizier und Landjäger stellt der Staat eine den Verhältnissen entsprechende Wohnung zur Verfügung.

Die bezüglichen Verträge werden vom Kommandanten abgeschlossen mit Genehmigung der Polizeidirektion und der Finanzdirektion.

Die Mannschaft des Depots in Bern wird kaserniert, und die Unteroffiziere und Plantons in Bern erhalten eine von der Polizeidirektion festzusetzende Wohnungsentschädigung.

**§ 15.** Die in § 7 des Ausführungsdekretes vorgesehene Mobiliarentschädigung für Unteroffiziere und Landjäger wird auf Fr. 20 pro Jahr festgesetzt.

#### V. Besoldungs- und Rechnungswesen.

**§. 16.** Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet. Die Anweisung von Reiseentschädigungen erfolgt

gemäß des besondern Reglementes des Regierungsrates. 15. Dezember  
Ebenso werden Pflichten und Rechte der Mannschaft gegen-  
über der Invalidenkasse und der Sparkasse durch Spezial-  
reglemente geordnet. 1906.

**§ 17.** Der Fourier besorgt unter Aufsicht des Korps-  
kommandanten oder des Adjunkts das Rechnungswesen,  
die Korrespondenz und das Rapportwesen.

## VI. Dienstaufsicht und Disziplin.

**§ 18.** Zur Kontrollierung des gesamten Dienst-  
betriebes haben der Korpskommandant oder dessen Adjunkt  
die Polizeistationen, soweit notwendig, mindestens einmal  
jährlich zu besuchen und vornehmlich für korrekte Leitung  
und Beaufsichtigung der Sektionen durch die Unteroffiziere  
zu sorgen.

**§ 19.** Das Dienstreglement wird die näheren Be-  
stimmungen enthalten über die Dienstaufsicht der Unter-  
offiziere.

**§ 20.** Untersuchungen über Disziplinar- und Dienst-  
fehler, die sich nicht als gerichtlich zu beurteilende straf-  
bare Handlungen qualifizieren, werden vom Korpskomman-  
danten oder dessen Adjunkt geführt. In Fällen von Be-  
deutung sind sie der Polizeidirektion zu unterbreiten, wo-  
gegen geringfügige Sachen durch die Unteroffiziere direkt  
erledigt werden können.

**§ 21.** Die Strafkompetenzen zur Ahndung von Dis-  
ziplinarvergehen der Unteroffiziere und Soldaten werden  
wie folgt festgesetzt:

- a. Strafkompetenz der Polizeidirektion: Arrest bis auf  
20 Tage, Degradation und Entlassung oder Geldbuße  
bis auf Fr. 20;

15. Dezember 1906.
- b. Strafkompetenz des Polizeikommandanten oder dessen Adjunkten: 10 Tage Arrest oder Geldbuße bis auf Fr. 10;
  - c. Strafkompetenz eines Feldweibels oder Fouriers: 4 Tage Arrest oder Geldbuße bis auf Fr. 6, Verwarnung und Strafdienst bis auf 20 Stunden;
  - d. Strafkompetenz eines Wachtmeisters: 3 Tage Arrest oder Geldbuße bis auf Fr. 4, Verwarnung und Strafdienst bis auf 20 Stunden;
  - e. Strafkompetenz eines Korporals: 2 Tage Arrest oder Geldbuße bis auf Fr. 2, Verwarnung und Strafdienst bis auf 10 Stunden.

Die von den Unteroffizieren ausgesprochenen Arreststrafen und Geldbußen sind dem Korpskommando zur Genehmigung zu unterbreiten.

**§ 22.** Die Polizeidirektion und der Korpskommandant sind berechtigt, in geeigneten Fällen Arreststrafen in Geldbußen umzuwandeln.

**§ 23.** Die Unteroffiziere und Landjäger stehen in allen gerichtspolizeilichen Funktionen den Einwohnergemeindepräsidenten, Regierungsstatthaltern, Untersuchungsrichtern, Gerichtspräsidenten und der Staatsanwaltschaft zur Verfügung und haben deren Befehle gewissenhaft und prompt zu vollziehen. Zu andern Diensten und zu Privatgeschäften sind sie nicht verpflichtet.

Im übrigen steht die Mannschaft direkt unter dem Befehl des Korpskommandanten, welcher auch berechtigt ist, sie aus ihren Stationsbezirken bei außerordentlichen Anlässen abzukommandieren.

**§ 24.** Die Unteroffiziere und Landjäger haben jederzeit die Uniform zu tragen, sofern das Interesse des Dienstes oder Befehle von Vorgesetzten nicht etwas anderes gebieten.

**VII. Schlussbestimmungen.**

15. Dezember  
1906.

**§ 25.** Diese Verordnung tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt ist die Verordnung vom 20. Dezember 1899 zum Gesetz über die Organisation des bernischen Polizeikorps aufgehoben.

Die gegenwärtige Verordnung ist in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**



31. Dezember  
1906

## Reglement

betreffend

### die Besoldungen des Arbeiterpersonals der Militär- werkstätten.

---

**Der Regierungsrat des Kantons Bern,**

in Anwendung von § 54 des Dekretes vom 5. April  
1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und An-  
gestellten der Staatsverwaltung;

auf den Antrag der Militärdirektion,

beschließt:

**§ 1.** Das Arbeiterpersonal der Militärwerkstätten  
in den Zeughäusern Bern, Tavannes und Langnau und in  
der Kaserne Bern wird folgendermaßen klassifiziert:

- Klasse I. Meister in den Werkstätten in Bern.
- » II. Vorarbeiter in Bern, Langnau und Tavannes,  
Magazinvorstände in Bern.
- » III. Berufsarbeiter.
- » IV. Magazinarbeiter.
- » V. Handlanger.
- » VI. Wascherinnen.

**§ 2.** Die Meister (Klasse I) beziehen eine fixe monatliche Löhnnung. Das übrige Arbeiterpersonal wird im Taglohn bezahlt.

**§ 3.** Der Monatslohn der I. Klasse beträgt Fr. 200 bis Fr. 240. Im Krankheitsfalle wird das Krankengeld pro rata des Monatslohnes (der Monat zu 30 Tagen) berechnet.

**§ 4.** Die Taglöhne des übrigen Arbeiterpersonals werden wie folgt festgesetzt:

	im Minimum	im Maximum
für Klasse II . . . . .	Fr. 5. —	Fr. 7. 50
›      ›      III . . . . .	› 4. 20	› 6. 20
›      ›      IV . . . . .	› 3. 80	› 5. 40
›      ›      V . . . . .	› 3. 50	› 5. —
›      ›      VI . . . . .	› 2. 70	› 3. 90

Die Einreihung des Personals in diese Klassen geschieht auf Grund der derzeitigen Löhne.

**§ 5.** Die in Art. 3 und 4 vorgesehenen Maximalansätze werden erreicht in Alterszulagen, die nach je vier Jahren zur Ausrichtung gelangen und die in der II. Klasse 50 Rappen, in der III. und IV. 40 Rappen und in der V. und VI. 30 Rappen betragen. Die erste Alterszulage erfolgt auf 1. Januar 1907 für diejenigen, welche mindestens seit vier Jahren ununterbrochen in den in Art. 1 genannten Etablissements angestellt sind. In den übrigen Fällen tritt das Recht auf Alterszulagen auf 31. Dezember desjenigen Jahres ein, in welchem die vierjährige ununterbrochene Dienstzeit erreicht wird.

**§ 6.** Im Falle mangelhafter Pflichterfüllung kann die Militärdirektion die Alterszulage eines Arbeiters für bestimmte Zeit suspendieren.

31. Dezember  
1906.

31. Dezember 1906. **§ 7.** Dem Personal wird vom 1. Januar 1907 an folgender zusammenhängender Erholungsurlaub ohne Lohnabzug bewilligt:

nach 5 Jahren ununterbrochener Dienstzeit 3 Tage,  
» 10 » » » 6 »

Die Festsetzung der Urlaubstage für jeden einzelnen Arbeiter steht dem Kantonskriegskommissär und dem Zeughausverwalter für ihre Dienstabteilungen zu. Die Urlaubstage sind so anzusetzen, daß der ungestörte Betrieb der Werkstätte gesichert bleibt.

**§ 8.** Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

Bern, den 31. Dezember 1906.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

**Kunz,**

der Staatsschreiber

**Kistler.**

